

Verordnung über die Dauer der Militärdienstpflicht, die Ausbildungsdienste sowie die Beförderungen und Mutationen in der Armee

(Ausbildungsdienstverordnung, ADV)

vom 20. September 1999 (Stand am 6. Februar 2001)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 3, 6, 13 Absätze 3 und 5, 24 Absatz 2, 41 Absatz 3, 42 Absatz 2, 43, 49 Absätze 2 und 3, 51 Absatz 2, 53 Absatz 2, 54, 55 Absatz 3, 56 Absatz 3, 57, 58, 60 Absatz 3, 96 Absatz 2, 97 Absatz 3, 103 Absatz 1, 104 Absätze 3 und 4, 144 Absätze 1 und 2 und 150 Absatz 1 des Militärgesetzes (MG) vom 13. Febr. 1996¹

sowie auf Artikel 70 Absatz 1 des Zivilschutzgesetzes² vom 17. Juni 1994,

verordnet:

1. Titel: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt für Militärdienstpflichtige in der Armee, in der Personalreserve oder in den Stäben Bundesrat:

- a. die Dauer der Militärdienstpflicht;
- b. die weitere Verwendung in der militärischen Funktion nach Erfüllung der Militärdienstpflicht;
- c. das Bestehen von Ausbildungsdiensten;
- d. die Beförderungen, die Mutationen ohne Beförderungen sowie die Ernennungen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung gilt:

- a. für Schweizer, die militärdienstpflichtig sind;
- b. für Schweizer und Schweizerinnen, die sich freiwillig zur Aushebung melden und in der Folge militärdienstpflichtig sind;
- c. für Angehörige der Armee, die nach Erfüllung der Militärdienstpflicht mit ihrem schriftlichen Einverständnis weiter verwendet werden.

AS 1999 2903

¹ SR 510.10

² SR 520.1

- ² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in anderen Erlassen für:
- a. die Angehörigen des Instruktionkorps;
 - b. die Angehörigen des Überwachungsgeschwaders sowie des militärischen Flugdienstes;
 - c. die Angehörigen des Festungswachkorps;
 - d. die Angehörigen der Militärjustiz;
 - e. bestimmte Angehörige des Feldpostdienstes;
 - f. die Angehörigen der Armee im Friedensförderungsdienst;
 - g. die Angehörigen des Rotkreuzdienstes;
 - h. die Angehörigen der Stäbe Bundesrat;
 - i. ausserdienstliche Tätigkeiten der Truppe.

³ Diese Verordnung gilt im Aktiv- und Assistenzdienst so lange, als der Bundesrat für den Aktivdienst und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für den Assistenzdienst nichts anderes bestimmen.

⁴ In dieser Verordnung unterstehen die Chefs von Armeestabteilen, der Kommandant der Fliegereinsatzgruppe, der Kommandant des Luftwaffenunterhaltungsdienstes, die Kommandanten der Telecom Regionen, der Kommandant des Stadtkommandos, die Präsidenten der Militärgerichte sowie die Kommandanten von Mobilmachungsplätzen dem Recht, wie es für Regimentskommandanten Geltung hat.³

⁵ Werden in dieser Verordnung Einzahlformen wie «der Angehörige der Armee», «der Anwärter», «der Kommandant», «der Vorgesetzte» usw. verwendet, so gelten diese Bezeichnungen sowohl für weibliche als auch für männliche Angehörige der Armee.

Art. 3 Begriffe

Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe und Abkürzungen sind im Anhang 1 umschrieben.

2. Titel: Militärdienstpflicht

1. Kapitel: Dauer der Militärdienstpflicht

Art. 4 Ordentliche Dauer

¹ Die ordentliche Dauer der Militärdienstpflicht bestimmt sich nach Artikel 13 Absatz 2 des MG.

² Wer im Kalenderjahr, in dem er das 20. Altersjahr vollendet, oder später ausgehoben wird, ist vom Datum der Aushebung an militärdienstpflichtig.

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2001 190).

³ Für Hauptleute in speziellen Funktionen oder mit besonderen Fähigkeiten nach Anhang 2 dauert die Militärdienstpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 52. Altersjahr vollenden.

Art. 5 Verlängerte Dauer

¹ Militärdienstpflichtig bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 52. Altersjahr vollenden, sind Personen mit Funktionen nach Anhang 3 1. Abschnitt, soweit sie Angehörige der Armee sind.

² Die verwaltenden Stellen und die kantonalen Militärbehörden bezeichnen diese Personen im Einzelnen im Einvernehmen mit den beteiligten Verwaltungseinheiten oder Organisationen.

³ Diese Personen werden bis zum Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 der Personalreserve zugewiesen, wenn:

- a. sie nicht mehr eine Funktion nach Anhang 3 ausüben; oder
- b. der Bedarf für die Einteilung in der entsprechenden Formation nicht mehr gegeben ist.

Art. 6 Aufhebung der Militärdienstpflicht

¹ Die Militärdienstpflicht entfällt für Angehörige der Armee bei Verlust des Schweizer Bürgerrechts, bei Dienstuntauglichkeit sowie bei Ausschluss aus der Armee oder von der Militärdienstleistung.

² Die Militärdienstpflicht von weiblichen Angehörigen der Armee wird aufgehoben nach sechs vollen Kalenderjahren ununterbrochener Befreiung vom Ausbildungsdienst. Die verwaltende Stelle entscheidet über die Aufhebung der Militärdienstpflicht auf Antrag des Chefs Frauen in der Armee und nimmt die Entlassungen vor.

2. Kapitel: Weitere Verwendung nach Erfüllung der Militärdienstpflicht

Art. 7 Grundsatz

¹ Angehörige der Armee, die am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 52. Altersjahr vollenden, aus der Militärdienstpflicht entlassen werden sollen, können mit ihrem schriftlichen Einverständnis weiter verwendet werden, wenn sie in ihrer militärischen Funktion für die Armee, die Personalreserve, die Stäbe Bundesrat oder in anderen Bereichen der Gesamtverteidigung wichtige Leistungen erbringen und dafür benötigt werden.

² Die Personen, die nach Erfüllung der Militärdienstpflicht weiter verwendet werden können, sind in Anhang 3 2. Abschnitt aufgeführt.

³ Sie dürfen längstens bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, weiter verwendet werden.

Art. 8 Einholen des schriftlichen Einverständnisses

¹ Soldaten, Gefreite, Unteroffiziere, Subalternoffiziere und Hauptleute, die nach Erfüllung der Militärdienstpflicht weiter verwendet werden sollen, sind von der verwaltenden Stelle bzw. von der kantonalen Militärbehörde im ersten Quartal des Jahres entsprechend zu unterrichten und anzufragen, ob sie mit der weiteren Verwendung einverstanden sind.

² Soldaten, Gefreite, Unteroffiziere, Subalternoffiziere und Hauptleute, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder beruflichen Stellung militärisch weiter verwendet werden sollen, werden über die beruflich vorgesetzte Stelle angefragt.

³ Die beruflich vorgesetzte Stelle bestätigt die berufliche Tätigkeit des Angefragten.

⁴ Die Angehörigen der Armee stellen die Antwort zusammen mit der Stellungnahme der beruflich vorgesetzten Stelle bis zum 15. Juli der anfragenden Militärbehörde zu.

⁵ Den Stabsoffizieren wird der Bedarf für ihre weitere Verwendung am Anfang des Kalenderjahres, in dem sie das 52. Altersjahr vollenden, von der verwaltenden Stelle, die für die Truppengattung oder den Dienstzweig zuständig ist, schriftlich angekündigt.

⁶ Ersuchen die Stabsoffiziere bis 15. August des betreffenden Jahres nicht schriftlich um die Entlassung aus der Militärdienstpflicht, wird das Einverständnis als gegeben angenommen.

⁷ Gesuche um Entlassung sind der verwaltenden Stelle nach Absatz 5 zuhanden der Untergruppe Personelles der Armee im Generalstab (Untergruppe Personelles) einzureichen; Stabsoffiziere, die in einer Formation eingeteilt sind, stellen ihr Gesuch auf dem Dienstweg.

Art. 9 Entlassung aus der Militärdienstpflicht

Angehörige der Armee, die nach Erfüllung der Militärdienstpflicht weiter verwendet werden, sind mit den Angehörigen ihres Jahrganges zur Entlassungsfeier aufzubieten; Offiziere werden eingeladen.

Art. 10 Entlassung aus der weiteren Verwendung

¹ Angehörige der Armee, die weiter verwendet werden, sind jeweils auf den nächstmöglichen Zeitpunkt zu entlassen, wenn:

- a. sie persönlich um Entlassung nachsuchen;
- b. für die weitere Verwendung kein militärischer Bedarf mehr besteht;
- c. sie das 65. Altersjahr vollendet haben.

² Angehörige der Armee, die weiter verwendet werden und vor dem 65. Altersjahr entlassen werden wollen, reichen bei der für sie zuständigen Militärbehörde bis 15. August des gewünschten Entlassungsjahres ein entsprechendes Gesuch ein.

³ Angehörige der Armee, die auf Grund ihres Berufes weiter verwendet wurden, werden entlassen, wenn sie aus der entsprechenden beruflichen Tätigkeit ausscheiden.

den. Sie melden dieses Ausscheiden unverzüglich über die beruflich vorgesetzte Stelle schriftlich der zuständigen Militärbehörde.

⁴ Die Entlassungen sind auf den nächsten ordentlichen Zeitpunkt vorzunehmen; die Untergruppe Personelles sorgt für den Vollzug der Entlassungen in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe c.

3. Kapitel: Zuteilung und Zuweisung von Personen an die Armee

Art. 11

¹ Personen nach Artikel 6 des MG können der Armee zugeteilt oder zugewiesen werden vom Anfang des Jahres an, in dem sie das 18., bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden.

² Sie werden entlassen:

- a. spätestens am Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden;
- b. bei Verlust des Schweizer Bürgerrechts;
- c. wegen Dienstuntauglichkeit;
- d. nach mehr als sechs Jahren ununterbrochenen Aufenthaltes im Ausland mit Auslandurlaub;
- e. aus wichtigen persönlichen oder dienstlichen Gründen.

³ Die Entlassung wird von der Verwaltungseinheit, die seinerzeit die Zuteilung oder Zuweisung angeordnet hat, in der Regel auf Ende eines Kalenderjahres vorgenommen.

3. Titel: Dienstleistungspflicht

1. Kapitel: Begriff und Gesamtdienstleistungspflicht

Art. 12 Begriff

¹ Die Dienstleistungspflicht umfasst die Pflicht zur Absolvierung von Grundausbildungsdiensten sowie von Fortbildungsdiensten der Truppe.

² Der Anhang 4 legt die Ausbildungsdienstarten fest.

Art. 13 Gesamtdienstleistungspflicht

Soldaten, Gefreite, Unteroffiziere und Offiziere bis und mit Oberst leisten während der Dauer der Militärdienstpflicht folgende Dienstage:

- a. Soldat/Gefreite: 300 Dienstage;
- b. Korporal/Wachtmeister: 460 Dienstage;
- c. Fourier: 570 Dienstage;

- d. Feldweibel/Adjutantunteroffizier: 590 Diensttage;
- e. Stabsadjutant: 670 Diensttage;
- f. Leutnant/Oberleutnant: 770 Diensttage;
- g. Hauptmann: 900 Diensttage;
- h. Major: 1050 Diensttage;
- i. Oberstleutnant: 1150 Diensttage;
- j. Oberst: 1200 Diensttage;
- k. Oberstleutnant/Oberst im Generalstab: 1300 Diensttage.

2. Kapitel: Dienstleistungspflicht im Rahmen von Fortbildungsdiensten der Truppe

Art. 14 Grundsätze

¹ Im Rahmen von Fortbildungsdiensten der Truppe leisten für in Formationen eingeteilte Offiziere der Grade Hauptmann bis Oberst höchstens folgende Diensttage:

- a. im Grundmodell: 33 Tage im Jahr mit Wiederholungskurs;
- b. im Ausnahmemodell: 50 Tage in zwei Jahren; davon in Taktisch-Technischen Kursen, Kadervorkursen und Wiederholungskursen höchstens 38 Tage in zwei Jahren.

² Generalstabsoffiziersanwärter und Generalstabsoffiziere können im Rahmen von Fortbildungsdiensten der Truppe zu jährlich 30 Tagen oder in einer Zeiteinheit von zwei Jahren zu 60 Tagen aufgeboden werden.

Art. 15 Sonderregelungen

¹ Im Rahmen von Fortbildungsdiensten der Truppe werden Militärdienstpflichtige folgender Formationen zu höchstens 26 Diensttagen jährlich, die auch tageweise geleistet werden, einberufen:

- a. Armeestab oder Teile desselben;
- b. Stäbe Bundesrat;
- c. Alarmformationen;
- d. Stäbe und Stabskompanien der Grossen Verbände;
- e. Ingenieurstäbe der Armee;
- f. Teile der Festungsbetriebskompanien;
- g. Teile der Abteilungen für Elektronische Kriegsführung und Elektronik;
- h. Teile der Telecombrigade sowie des Feldpostdienstes;
- i. Stäbe und Einheiten der Militärpolizeiformationen;
- j. Teile des Armeelabors und der AC-Laboratorien der Territorialregimenter;

- k. Stäbe und Stabskompanien der Eisenbahnregimenter;
- l. Stäbe und Einheiten der Mobilmachungsformationen;
- m. Angehörige des Schweizer Armeespiels;
- n. Angehörige der Militärjustiz.

² Für Offiziere bleibt Artikel 14 vorbehalten.

Art. 16 Angehörige der Personalreserve

¹ Angehörige der Personalreserve können in einer Zeiteinheit von zwei Kalenderjahren im Rahmen ihrer Gesamtdienstleistungspflicht zu höchstens 42, mit ihrem schriftlichen Einverständnis ausnahmsweise bei dienstlichem Bedarf zu einer geschlossenen Dienstleistung von 40 Tagen aufgeboten werden. Diese Dienstage können auch tageweise geleistet werden.

² Vorbehalten bleibt das Aufgebot zu Ausbildungsdienst, der für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion zu bestehen ist.

Art. 17 Hauptleute in speziellen Funktionen oder mit besonderen Fähigkeiten sowie Angehörige der Armee in der weiteren Verwendung

¹ Die Hauptleute in speziellen Funktionen oder mit besonderen Fähigkeiten nach Anhang 2 sowie die Angehörigen der Armee in der weiteren Verwendung nach Anhang 3 2. Abschnitt bestehen die Dienstleistungen nach dem Bedarf der Formationen, in der sie eingeteilt sind.

² Sie leisten ab dem 43. Altersjahr höchstens 38 Tage Dienst in einer Zeiteinheit von zwei Jahren.

³ Werden Funktionen nach Anhang 2 in den Sollbestandstabellen mit dem Doppelgrad Hauptmann/Major geführt, unterstehen Majore in diesen Funktionen der Dienstleistungspflicht gemäss den Absätzen 1 und 2.

Art. 18 Angehörige der Armee mit verlängerter Militärdienstpflicht

¹ Angehörige der Armee nach Anhang 3 1. Abschnitt leisten in der Zeit der verlängerten Militärdienstpflicht insgesamt 21 Tage Ausbildungsdienst.

² Angehörige der Armee, welche die 21 Tage Militärdienst geleistet haben, können zu freiwilligen Dienstleistungen aufgeboten werden. Für solchen Militärdienst wird ihnen bezahlter Wehrpflichtersatz zurückerstattet, soweit sie auf diese Art nicht geleistete Ausbildungsdienste nachholen.

3. Kapitel: Ausserordentliche Dienstleistungspflicht

Art. 19 Ausserordentliche Dienstleistungen

¹ Hauptleute und Stabsoffiziere können nach Erfüllung ihrer Gesamtdienstleistungspflicht zu ausserordentlichen Dienstleistungen in Ausbildungsdiensten der Formationen sowie in Stabskursen und Stabsübungen der Stäbe der Grossen Verbände verpflichtet werden, wenn der notwendige Offiziersbestand in diesen Kursen und Übungen sonst nicht sichergestellt ist.

² Hauptleute und Stabsoffiziere können auch nach Erfüllung ihrer Gesamtdienstleistungspflicht im Rahmen von ausserordentlichen Dienstleistungen zu Ausbildungsdiensten verpflichtet werden, die als Mutationsbedingungen für eine neue Funktion bestanden werden müssen und die keine Graderhöhung zur Folge haben.

³ Ausbildungsdienste, die von Offizieren in Hauptmanns- oder Stabsoffiziersfunktionen für die Erlangung eines höheren Grades bestanden werden müssen, bilden Bestandteil der ausserordentlichen Dienstleistungspflicht nach diesem Kapitel, wenn der Offizier die Gesamtdienstleistungspflicht für den höheren Grad bereits erfüllt hat.

⁴ Nicht zu ausserordentlichen Dienstleistungen können verpflichtet werden:

- a. Hauptleute und Stabsoffiziere, die in der Personalreserve eingeteilt sind; verpflichtet werden können jedoch Ausbildungs-offiziere der Grossen Verbände sowie die in der Untergruppe Sanität eingeteilten Stabsoffiziere;
- b. Hauptleute nach den Anhängen 2 und 3;
- c. Subalternoffiziere, welche die Funktion eines Hauptmanns oder Stabsoffiziers ausüben;
- d. Fachoffiziere.

Art. 20 Dauer der Verpflichtung zu ausserordentlichen Dienstleistungen

¹ Hauptleute und Stabsoffiziere werden für zwei Jahre zu ausserordentlichen Dienstleistungen verpflichtet.

² Die Verpflichtung kann höchstens zweimal für je zwei Jahre wiederholt werden.

Art. 21 Höchstgrenzen

Innerhalb von zwei Kalenderjahren leisten Hauptleute und Stabsoffiziere höchstens folgende ausserordentliche Dienstage:

- a. Generalstabsoffiziere als Stabschefs: 60 Tage;
- b. Generalstabsoffiziere, ohne Stabschefs und Kommandanten: 50 Tage;
- c. Führungsgehilfen in Stäben der Grossen Verbände: 50 Tage;
- d. Ausbildungs-offiziere der Stäbe der Grossen Verbände und Stabsoffiziere der Untergruppe Sanität mit Einteilung in der Personalreserve sowie Offiziere zur Verfügung des Kommandanten: 35 Tage;

- e. Kommandanten von Truppenkörpern oder Truppeneinheiten (inkl. Generalstabsoffiziere): im Grundmodell 45 Tage, im Ausnahmmodell 50 Tage;
- f. Führungsgehilfen und Kommandant-Stellvertreter in Stäben von Truppenkörpern: 40 Tage;
- g. Angehörige des Armeestabes: 50 Tage.

Art. 22 Verfahren

¹ Die Kommandanten der Grossen Verbände, bei Armeetruppen die für die Behandlung personeller Angelegenheiten zuständigen Vorgesetzten ermitteln die Offiziere, die eine ausserordentliche Dienstleistung zu erbringen haben.

² Sie legen in Absprache mit den Betroffenen Zeitpunkt und Dauer der ausserordentlichen Dienstleistung fest. Die Untergruppe Personelles muss den Entscheid genehmigen.

³ Kann mit einem Betroffenen keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, stellt die zuständige Stelle Antrag an die Untergruppe Personelles, den Betroffenen zu einer ausserordentlichen Dienstleistung zu verpflichten. Die Untergruppe Personelles entscheidet bis spätestens am 30. September desselben Jahres über den Antrag und teilt den Entscheid dem betroffenen Offizier, dem Antragsteller und dem Kontrollführer mit.

⁴ Nach dem rechtskräftigen Entscheid legt die zuständige Stelle nach Rücksprache mit dem Betroffenen Dauer und Zeitpunkt der zu leistenden Dienstage im Einzelnen fest.

⁵ Die Untergruppe Personelles gibt die ausserordentliche Dienstleistungspflicht für alle betroffenen Offiziere ins Personal-Informationen-System der Armee (PISA) ein.

4. Titel: Ausbildungsdienste

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Grundlagen

Art. 23 Ausbildungsdienste in der Armee

¹ Die während der Dauer der Militärdienstpflicht zu bestehenden Ausbildungsdienste sind im Anhang 5 aufgeführt. Dieser legt fest:

- a. die von Soldaten, Gefreiten, Unteroffizieren und Offizieren je nach Funktion, Grad und Einteilung zu bestehenden Grundausbildungs- und Fortbildungsdienste, deren Dauer, deren Teilnehmerkreis sowie die Zuständigkeit für deren Durchführung;
- b. die als Ausbildungsdienst für einen höheren Grad bestimmten Dienstleistungen, die zwingend vor Übernahme eines höheren Grades bestanden werden müssen;
- c. sonstige Besonderheiten zur Leistung bestimmter Ausbildungsdienste.

² Das VBS kann bei veränderten Ausbildungsbedürfnissen ausnahmsweise an Stelle einzelner Ausbildungsdienste nach dieser Verordnung andere gleich lange oder kürzere Dienste anordnen.

Art. 24 Anrechnung der Ausbildungsdienste

¹ Alle in dieser Verordnung geregelten Ausbildungsdienste werden an die Dienstleistungspflicht des Militärdienstpflichtigen angerechnet.

² Das VBS kann den Einsatz und die Ausbildung von Angehörigen der Armee im Ausland an Ausbildungsdienste teilweise oder ausnahmsweise ganz anrechnen, wenn sie dadurch Kenntnisse erworben und Erfahrungen gesammelt haben, die ihnen in ihrer künftigen militärischen Tätigkeit zugutekommen.

³ Vorbehalt bleibt Artikel 45 des MG sowie dessen Ausführungsbestimmungen.

Art. 25 Durchführung der Ausbildungsdienste

¹ Der Chef Heer bestimmt im mehrjährigen Dienstleistungsplan mit jährlichem Anhang die Grunddaten für die Ausbildungsplanung für Grundausbildungsdienste sowie für Fortbildungsdienste der Truppe.⁴

² Das Heer, im Einvernehmen mit dem Generalstab bzw. der Luftwaffe:

- a. regelt die Ausbildung in Schulen und Kursen der Armee;
- b. bestimmt im jährlichen Schul- und Kurstableau, wann die Schulen und Kurse stattfinden und wer sie durchführt;
- c. ordnet in Ausnahmefällen die Teilung von Schulen und Kursen an, vor allem bei besonderen Ausbildungsbedürfnissen oder Umorganisationen.

³ Für ausserordentliche Massnahmen und zur Erhöhung der Bereitschaft kann das VBS bestimmte Verbände oder Teile davon früher einberufen oder später entlassen, als im Schul- und Kurstableau angegeben. Die betroffenen Militärdienstpflichtigen sind so früh wie möglich durch die Truppenkommandanten zu informieren.

⁴ Zur Vorbereitung von Schulen und Kursen können Kader für höchstens fünf Tage früher einberufen werden, wobei die angegebene Anzahl Tage pro Ausbildungsdienst gemäss Schul- bzw. Kurstableau nicht überschritten werden darf.

Art. 26 Befreiung von Ausbildungsdiensten für weibliche Angehörige der Armee

¹ Weibliche Angehörige der Armee können auf schriftliches und begründetes Gesuch hin vom Ausbildungsdienst befreit werden:

- a. bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere wenn sie Kinder oder pflegebedürftige Angehörige zu betreuen haben;

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2001 190).

- b. nach 57 oder mehr Tagen Ausbildungsdienst der Formationen im zuletzt erworbenen Grad und in der zuletzt übertragenen Funktion.
- ² Über die Befreiung von Ausbildungsdiensten entscheidet die verwaltende Stelle bzw. der Korpskontrollführer im Einvernehmen mit dem Chef Frauen in der Armee.
- ³ Befreite weibliche Angehörige der Armee werden in die Personalreserve eingeteilt. Sie können wieder in Formationen eingeteilt werden, wenn die Gründe für die Befreiung vom Ausbildungsdienst entfallen sind; vorbehalten bleibt Artikel 6 Absatz 2.

2. Abschnitt: Aufgebot

Art. 27 Grundlagen

Grundlagen für das Aufgebot zu Ausbildungsdiensten sind:

- a. das Schul- und das Kurstableau der Armee;
- b. die Aufgebotsaufträge:
 1. der Untergruppe Personelles,
 2. der zivilen Behörden mit militärischen Aufgaben,
 3. der kantonalen Militärbehörden,
 4. der Kommandos der Grossen Verbände.

Art. 28 Form und Zuständigkeit

- ¹ Die Militärdienstpflichtigen werden durch öffentliche Aufgebotsinformationen der Armee, persönlichen Marschbefehl oder in besonderen Fällen mündlich, telefonisch oder mit andern Übermittlungsmitteln zu den Ausbildungsdiensten aufgeboden.
- ² Der Marschbefehl ist den Militärdienstpflichtigen in der Regel spätestens sechs Wochen vor Beginn des Dienstes zuzustellen.
- ³ Die Zuständigkeit und das Verfahren für das Aufgebot werden im Anhang 6 festgelegt.

Art. 29 Öffentliche Aufgebotsinformation der Armee

- ¹ Die öffentliche Aufgebotsinformation der Armee ist für die Militärdienstpflichtigen das Aufgebot für die Dienstleistung mit ihrer Einteilungsformation; den Arbeitgebern dient sie als Orientierung über militärdienstliche Abwesenheiten von Arbeitnehmern.
- ² Sie verpflichtet die Militärdienstpflichtigen, den Dienst in ihre zivile Tätigkeit einzuplanen.
- ³ Die Aufgebotsinformation der Armee wird spätestens Ende September des Vorjahres in allen politischen Gemeinden angeschlagen und in den Medien veröffentlicht.
- ⁴ Für Einzelheiten in Bezug auf das Einrücken ist der persönliche Marschbefehl massgebend.

Art. 30 Ankündigung von Diensten

¹ Die Verwaltungseinheiten oder die Kommandanten kündigen den Militärdienstpflichtigen die Dienstleistungen so früh wie möglich an:

- a. wenn die Einteilungsformation in der öffentlichen Aufgebotsinformation der Armee nicht enthalten oder mit dem Vermerk «nach besonderem Aufgebot» versehen ist;
- b. wenn die Einteilungsformation Teil einer Bereitschaftstruppe ist oder zu den Alarmformationen gehört und wegen Vorverlegung des Beginns oder wegen Verlängerung des Dienstes früher einberufen oder später entlassen wird, als in der öffentlichen Aufgebotsinformation der Armee vorgesehen ist;
- c. wenn die Daten der Dienstleistung seit der öffentlichen Aufgebotsinformation der Armee geändert worden sind;
- d. wenn sie den Ausbildungsdienst nicht mit der Einteilungsformation leisten müssen;
- e. wenn sie anderen Ausbildungsdienst mit Anrechnung als Ausbildungsdienst der Formationen leisten müssen;
- f. wenn sie in der Personalreserve eingeteilt sind und Dienst leisten müssen.

² Andere Ausbildungsdienste werden angekündigt, wenn der persönliche Marschbefehl nicht spätestens sechs Wochen vor Beginn des Dienstes zugestellt werden kann.

Art. 31 Ausbleiben des persönlichen Marschbefehls

Militärdienstpflichtige, die laut öffentlicher Aufgebotsinformation der Armee einrückungspflichtig sind oder denen ein Dienst angekündigt worden ist und die 14 Tage vor Beginn des Dienstes den persönlichen Marschbefehl noch nicht erhalten haben, melden dies sofort dem Kommandanten ihrer Einteilungsformation bzw. der Stelle, die den Dienst angekündigt hat. Diese klären die Sachlage ab und veranlassen die nötigen Massnahmen.

Art. 32 Aufgebot bei Strafverfahren wegen Dienstverweigerung

¹ Militärdienstpflichtige, die wegen Militärdienstverweigerung in Strafuntersuchung stehen, werden erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nach dem Vollzug der allfälligen Strafe oder Massnahme wieder zu Ausbildungsdiensten aufgeboten.

² Die öffentliche Aufgebotsinformation der Armee gilt für sie nur dann als Aufgebot, wenn der Dienst mindestens sechs Wochen nach dem Vollzug der Strafe oder Massnahme beginnt.

³ Bei Militärdienstpflichtigen, die einen Ausbildungsdienst für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion verweigern und zu einer Arbeitsleistung verpflichtet werden, jedoch bereit sind, im bisherigen Grad Militärdienst zu leisten, geht die Arbeitsleistung dem Militärdienst vor, wenn die Dienstleistungen zeitlich zusammenfallen.

Art. 33 Aufgebot während eines hängigen Ausschlussverfahrens
Militärdienstpflichtige, gegen die ein Verfahren auf Ausschluss von der persönlichen Militärdienstleistung nach den Artikeln 21–24 des MG eingeleitet wurde, werden während des hängigen Ausschlussverfahrens zu keinen Dienstleistungen aufgeboten.

3. Abschnitt: Bestehen und Anrechnen von Ausbildungsdiensten

Art. 34 Grundsätze

¹ Ausbildungsdienste sind in der Regel in der vollen Dauer gemäss Schul- und Kurstableau zu bestehen.

² Ausbildungsdienste können in Teilen geleistet werden:

- a. wenn ein dienstliches Bedürfnis vorliegt;
- b. wenn eine Aufteilung aus familiären oder beruflichen Gründen unerlässlich ist.

³ Grundausbildungsdienste gelten als bestanden, wenn mindestens 80 Prozent der vollen Dauer gemäss Schul- und Kurstableau geleistet werden. Angebrochene Tage werden als ganze gerechnet.

⁴ Bei Einführung neuer Systeme oder Verfahren im Ausbildungsdienst der Formationen legt der zuständige Inspektor bzw. Direktor die Anforderungen fest, die erfüllt werden müssen, damit die Ausbildung als bestanden gilt.

⁵ Zuständig für den Entscheid, ob die Anforderungen nach Absatz 4 erfüllt sind, ist der Kurskommandant. Er verfügt eine allfällige vorzeitige Entlassung bzw. Wiederholung von nicht bestandenen Ausbildungsmodulen einzelner Teilnehmer.

⁶ Das Heer regelt im Einvernehmen mit der Luftwaffe die Einzelheiten.

Art. 35 Anrechnung von Diensttagen

¹ Jeder von einem Militärdienstpflichtigen im Rahmen eines Ausbildungsdienstes nach dieser Verordnung geleistete Dienstag wird an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet.

² Ein Dienstag gilt als geleistet, wenn der Militärdienstpflichtige im Rahmen eines halben Arbeitstages die Arbeit am Arbeitsplatz oder Arbeiten für die Truppe verrichtet hat. Dienstage, an denen wegen Krankheit oder Unfall keine Arbeit verrichtet werden konnte, gelten generell als geleistet; vorbehalten bleibt die vorzeitige Entlassung aus ärztlichen Gründen.

Art. 36 Entlassung aus besonderen Gründen

¹ Militärdienstpflichtige werden aus Ausbildungsdiensten entlassen, wenn die Entlassung aus zwingenden persönlichen oder dienstlichen Gründen geboten erscheint, insbesondere wenn:

- a. bei strafbaren Handlungen, die der militärischen oder der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehen, die Tat offenkundig und der Fehlbare für den Dienst bei der Truppe nicht mehr tragbar ist;
- b. ein Anwärter in einem Ausbildungsdienst für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion nach der schriftlich angesetzten Probezeit als ungeeignet beurteilt wird;
- c. ein Ausbildungsdienst wegen fehlender geleisteter Tage nicht mehr bestanden werden kann.

² Zuständig für die Eröffnung der Entlassungsverfügung, die in jedem Fall in schriftlicher Form zu erfolgen hat, ist im Ausbildungsdienst der Formationen der direkt vorgesetzte Kommandant, unter dem die betroffene Person den Dienst leistet, in anderen Ausbildungsdiensten der Schul- oder der Kurskommandant.⁵

³ Wird Dienstbeschwerde erhoben, so kann die Entlassung bis zum Entscheid über die erste Weiterziehung der Dienstbeschwerde aufgeschoben werden.

Art. 37 Vorzeitige Entlassung oder Verlängerung von Ausbildungsdiensten bei Ereignissen höherer Gewalt

Das VBS entscheidet über die vorzeitige Entlassung von Truppen oder über die Verlängerung von Ausbildungsdiensten bei Ereignissen höherer Gewalt wie:

- a. seuchenpolizeilichen Sperren, Quarantänen oder anderen zivilen oder militärischen Massnahmen;
- b. Verkehrssperren.

Art. 38 Reihenfolge der Anrechnung von Ausbildungsdiensten der Formationen

Bestehen Militärdienstpflichtige in einem Kalenderjahr mehr als einen Ausbildungsdienst der Formationen, so werden die Dienste in der nachstehenden Reihenfolge angerechnet:

- a. Ausbildungsdienst der Formationen des Kalenderjahres;
- b. Nachholung eines nicht geleisteten oder nicht bestandenen Ausbildungsdienstes der Formationen;
- c. Vorausleistung eines Ausbildungsdienstes der Formationen.

Art. 39 Ohne Erfolg geleisteter Grundausbildungsdienst für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion

Diensttage aus ohne Erfolg geleistetem Grundausbildungsdienst für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion werden den Militärdienstpflichtigen bis zu höchstens 24 Tagen an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet; nicht angerechnet werden die Tage aus einer ohne Erfolg geleisteten Unteroffiziersschule.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2001 190).

Art. 40 Anrechnung von Wochenenden zwischen Kadervorkurs
und Wiederholungskurs bzw. Taktisch-Technischem Kurs

¹ Das Wochenende zwischen Kadervorkurs und Wiederholungskurs wird den Militärdienstpflichtigen mit zwei Tagen an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet, wenn sie:

- a. als Kader den Kadervorkurs sowie den anschliessenden Wiederholungskurs ganz oder teilweise leisten und diese beiden Kurse nur durch die Wochenendtage unterbrochen werden;
- b. als Dienstpersonal in den Kadervorkurs aufgeboten sind sowie den anschliessenden Wiederholungskurs ganz oder teilweise leisten und diese beiden Kurse nur durch die Wochenendtage unterbrochen werden.

² Das Wochenende zwischen Kadervorkurs und Taktisch-Technischem Kurs wird den für die Kursdurchführung benötigten Militärdienstpflichtigen, nicht aber den Kursteilnehmern, an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet.

4. Abschnitt: Nachholen von Ausbildungsdiensten

Art. 41 Ganzer Dienst

¹ Haben Militärdienstpflichtige Ausbildungsdienste nicht geleistet oder wegen fehlender geleisteter Tage nicht bestanden, so müssen sie die Ausbildungsdienste in der ganzen Dauer bzw. bis zur Erfüllung der Gesamtdienstleistungspflicht nachholen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a. verspätete oder zurückgestellte Aushebung;
- b. befristete ärztliche Dispensation oder Dienstuntauglichkeit;
- c. Dienstverschiebung;
- d. Entlassung eines Rekruten aus der Rekrutenschule, eines Unteroffiziers oder Offiziers aus dem Praktischen Dienst in einer Rekrutenschule, wenn nicht mindestens 13 anrechenbare Tage geleistet wurden;
- e. Entlassung aus der Offiziersschule, wenn nicht mindestens 13 anrechenbare Tage geleistet wurden;
- f. Dienstbefreiung nach Artikel 17 des MG bei Ausbildungsdiensten für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion;
- g. Dienstbefreiung nach Artikel 18 des MG bei nicht geleisteten Diensten;
- h. Ausschluss von der Militärdienstpflicht nach den Artikeln 21–23 des MG;
- i. Zugehörigkeit zum Überwachungsgeschwader oder zum Festungswachkorps;
- j. Vollzug von Strafen oder Massnahmen auf Grund von Strafurteilen bzw. von Straf- oder Einweisungsverfügungen;
- k. Dienstversäumnis;

- l. Strafverfahren wegen Dienstverweigerung;
- m. Dienstverweigerung;
- n. Auslandurlaub.

² Die geleisteten Tage in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben d–f werden an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet.

Art. 42 Nachholung nicht bestandener Dienste

¹ Bei Rekrutenschulen und Ausbildungsdiensten für einen höheren Grad oder eine neue Funktion wird die verpasste Ausbildungsperiode nachgeholt.

² In besonderen Fällen kann der Inspektor beziehungsweise Direktor, der für die Ausbildung der Diensthändler verantwortlich ist, anordnen, dass der Dienst in einer andern Ausbildungsperiode nachgeholt wird.

Art. 43 Zeitraum der Nachholung

¹ Mit der Bewilligung einer Dienstverschiebung wird gleichzeitig festgelegt, in welchem Zeitraum der Dienst nachgeholt wird.

² Bei der Festlegung des Zeitraumes sind militärische und zivile Bedürfnisse aufeinander abzustimmen.

³ Nicht geleisteter oder nicht bestandener Ausbildungsdienst der Formationen ist in der Regel in Jahren nachzuholen, in denen die Nachholpflichtigen nach Kurstableau nicht einrückungspflichtig sind; vorbehalten bleiben Dienstleistungen im gleichen Jahr nach dem Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie nach den Artikeln 44, 45 und 59 des MG.

⁴ Höhere Unteroffiziere und Offiziere, die in Formationen mit jährlichem Ausbildungsdienst der Formationen eingeteilt sind, können zur Erfüllung der Nachholpflicht im gleichen Jahr zum ordentlichen Ausbildungsdienst der Formation und zu einem Nachholdienst aufgeboten werden; Soldaten, Gefreite, Korporale und Wachtmeister dagegen nur bei Nichtbestehen eines Ausbildungsdienstes der Formation wegen Dienstverschiebung.

Art. 44 Neubürger

Neubürger holen nur den Ausbildungsdienst der Formationen nach, den sie im zweiten Jahr nach dem Jahr der Einbürgerung oder später hätten leisten müssen und nicht geleistet oder nicht bestanden haben.

5. Abschnitt: Dienstverschiebung und Dienstvorausleistung

Art. 45 Gründe

¹ Eine Dienstverschiebung oder eine Dienstvorausleistung kann aus militärischen Gründen von den zuständigen Behörden angeordnet oder auf Gesuch der Militärdienstpflichtigen aus persönlichen Gründen bewilligt werden.

² Eine Anordnung aus militärischen Gründen ist insbesondere gegeben:

- a. zur Deckung des Bedarfs an Spezialisten und an Kadern in Ausbildungsdiensten der Formationen;
- b. zur Deckung des Bedarfs an Dienstpersonal und Kadern in Schulen und Kursen; das Heer regelt im Einvernehmen mit der Luftwaffe die Einzelheiten zur Deckung des Bedarfs an Kadern;
- c. wenn mehrere Dienstleistungen zeitlich ganz oder teilweise zusammenfallen und bei teilweiser Leistung nicht als bestanden gelten können;
- d. bei fehlenden Ausbildungsplätzen in den Sommer-Rekrutenschulen des 20. Altersjahres der Rekruten.

³ Fallen mehrere Dienstleistungen nach Absatz 2 Buchstabe c zusammen, so soll der Ausbildungsdienst der Formationen verschoben werden.

⁴ Entfallen die Gründe, die zur Bewilligung einer Dienstverschiebung führten, so haben die Militärdienstpflichtigen dies der Verwaltungseinheit, die die Dienstverschiebung bewilligt hat, umgehend zu melden; sie sind einrückungspflichtig.

Art. 46 Gesuche

¹ Gesuche um Dienstverschiebung oder um Dienstvorausleistung müssen von den Militärdienstpflichtigen im Regelfall spätestens zwei Monate vor Beginn der Dienstleistung in schriftlicher Form bei den Behörden nach Anhang 7 eingereicht werden.

² Die Gesuche müssen begründet und mit den nötigen Beweismitteln versehen werden; Studierende legen eine Bestätigung der Schulleitung oder deren Beauftragten bei. Die Bestätigung muss sich unmissverständlich über die Gefährdung einer erfolgreichen Fortsetzung des Studiums bei einer länger dauernden Abwesenheit äussern. Ärztliche Zeugnisse sind in verschlossenem Umschlag beizulegen.

³ Der Marschbefehl wird dem Gesuch um Dienstverschiebung nicht beigelegt; er behält seine Gültigkeit.

⁴ Die Entscheidungsinstanz kann vom Gesuchsteller zusätzliche Beweismittel verlangen.

⁵ Das Gesuch muss zudem enthalten:

- a. die Unterschrift des Gesuchstellers;
- b. den Zeitraum, in dem der Gesuchsteller den Dienst leisten kann.

⁶ Gesuche um Dienstverschiebung, die erst in den letzten zwei Wochen vor Beginn des Dienstes eingereicht werden und von den zuständigen Verwaltungseinheiten nicht mehr behandelt werden können, werden dem direkt vorgesetzten Kommandanten zugestellt, unter dem der Gesuchsteller den Dienst zu leisten hat; vorbehalten bleiben besondere Regelungen für die Angehörigen der Alarmformationen sowie für die Einberufung von höheren Unteroffizieren und Offizieren in Grundausbildungsdienste.

⁷ Der Kommandant prüft und entscheidet, ob ein persönlicher Urlaub im Rahmen der zulässigen Dauer genügen kann oder ob die Entlassung nötig wird.

Art. 47 Wirkung des Gesuches bzw. der Dienstverschiebung

¹ Die Pflicht zum Einrücken bleibt für die Militärdienstpflichtigen bestehen, solange die Dienstverschiebung nicht bewilligt ist.

² Die bewilligte Verschiebung eines Ausbildungsdienstes nach diesem Abschnitt hat keine Wirkung, wenn Assistenz- und Aktivdienst angeordnet wird.

Art. 48 Verfahren und Zuständigkeiten

¹ Verfahren und Zuständigkeiten für die Einreichung und die Behandlung der Gesuche sind in Anhang 7 geregelt.

² Der Entscheid über ein Gesuch um Dienstverschiebung oder Dienstvorausleistung wird den Militärdienstpflichtigen schriftlich eröffnet; ein ablehnender Entscheid wird begründet und mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer einmaligen Wiedererwägung versehen.

Art. 49 Richtlinien für den Entscheid

¹ Gesuchen ist unter Abwägung des Gesamtinteresses nur zu entsprechen, wenn zwingende Gründe vorliegen oder die Ablehnung für die Militärdienstpflichtigen oder für deren Arbeitgeber unzumutbar ist.

² Gesuchen zur Vorausleistung der Rekrutenschule wegen ziviler Ausbildung soll in der Regel entsprochen werden.

³ Bei allen Gesuchen in Bezug auf Ausbildungsdienste der Formationen, die nicht unter Absatz 5 oder Artikel 52 fallen, sind bei Bedarf die Kommandanten der Einteilungsformationen der betreffenden Angehörigen der Armee zur Mitwirkung beizuziehen.

⁴ Dienstverschiebungsgesuche sind abzulehnen, wenn für die Bedürfnisse der Gesuchsteller die Gewährung von persönlichem Urlaub im Rahmen der zulässigen Dauer genügen kann.

⁵ Als zwingende Gründe für eine Dienstverschiebung gelten insbesondere:

- a. das Bestehen des Praktischen Dienstes oder von anderen Ausbildungsdiensten für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion, die im Jahr des Ausbildungsdienstes der Formation mehr als 26 Tage dauern; Kommandanten leisten in der Regel den Ausbildungsdienst ihrer Formation;

- b. wichtige Prüfungen nach Artikel 52, die abgelegt werden müssen:
 - 1. in der Zeit von sechs und mehr Tagen Militärdienst oder in den zwölf Wochen, die einem Militärdienst von sechs und mehr Tagen folgen,
 - 2. in der Zeit von einem bis fünf Tagen Militärdienst oder in den vier Wochen, die einem Militärdienst von einem bis fünf Tagen folgen;
- c. ein Zulassungsstudium oder ein Probesemester an Höheren Fachschulen und Fachhochschulen, die Semester oder Jahreskurse des Vordiploms oder des Diploms. Wird ein Fortbildungsdienst der Truppe nach dieser Bestimmung verschoben, können die Militärdienstpflichtigen im gleichen Jahr bis zu höchstens 19 Tagen Militärdienst aufgeboten werden;
- d. die Verpflichtung zu mehr als 26 Tagen Militärdienst, ohne Tage für die Erkundung eines Ausbildungsdienstes der Formation, in einem Studiensemester;
- e. das Noviziat der Novizen geistlicher Orden und Kongregationen;
- f. das Training und die Wettkämpfe von nationaler oder internationaler Bedeutung, an denen qualifizierte Sportler teilnehmen;
- g. der Einsatz im Friedensförderungsdienst und im Assistenzdienst oder in Hilfsaktionen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder des Schweizerischen Roten Kreuzes;
- h. ein ununterbrochener Auslandsaufenthalt von länger als sechs Monaten, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Auslandurlaubes nicht erfüllt sind.

⁶ Den Empfehlungen des Schweizerischen Olympischen Verbandes und der Verbindungsstellen zwischen Armee und Hochschulen oder Höheren Fachschulen und Fachhochschulen wird beim Entscheid über Gesuche um Dienstverschiebung oder Dienstvorausleistung Rechnung getragen.

⁷ Sind Militärdienstpflichtige in einem Kalenderjahr zu mehr als einer Dienstleistung verpflichtet, so haben beim Entscheid über Gesuche um Dienstverschiebung Vorrang:

- a. der Praktische Dienst für Kader und die zeitgerechte Ausbildung von Kader und Spezialisten vor dem Ausbildungsdienst der Formationen;
- b. der Ausbildungsdienst mit der Einteilungsformation vor den Kursen mit einer anderen Formation; vorbehalten bleibt Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b.

⁸ Sind Militärdienstpflichtige mit der Erfüllung der Dienstleistungspflicht im Rückstand, so kann die Gewährung der Verschiebung davon abhängig gemacht werden, dass der Zeitpunkt des Nachholens verbindlich festgelegt wird.

Art. 50 Abstimmung zwischen ziviler Ausbildung
und Rekrutenschule

¹ Lehrlingen sowie Studierenden von Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen wird auf Gesuch hin die Verschiebung der Rekrutenschule im Rahmen von Artikel

60 Absatz 4 bis nach dem Bestehen der Lehrabschlussprüfung bzw. bis zum Abschluss der Schule bewilligt.

² Sie sind grundsätzlich zu derjenigen Rekrutenschule aufzubieten, die auf das Bestehen der Lehrabschlussprüfung bzw. auf den Abschluss der Schule folgt. Aus organisatorischen Gründen können sie indessen anstatt zur Sommerrekrutenschule des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, zur Frühjahrsrekrutenschule des folgenden Jahres aufgeboten werden; auf die zivile Ausbildung ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

³ Die Rekrutenschule wird jeweils höchstens um ein Jahr verschoben; reicht diese Zeit für den Abschluss der zivilen Ausbildung nach Absatz 1 nicht aus, so können die Militärdienstpflichtigen ein neues Gesuch einreichen.

Art. 51 Abstimmung zwischen ziviler Ausbildung und andern Ausbildungsdiensten

¹ Zur Abstimmung von andern Ausbildungsdiensten auf die zivile Ausbildung und auf das Bestehen von Prüfungen der zivilen Ausbildung können angeordnet werden:

- a. die Vorausleistung oder Verschiebung des Dienstes;
- b. die Gewährung von persönlichem Urlaub; er kann auch vor dem Beginn des Dienstes angeordnet werden;
- c. in besonderen Fällen die vorzeitige Entlassung von Angehörigen des Kadets aus dem Praktischen Dienst.

² Das Heer stellt im Einvernehmen mit der Luftwaffe über die vorzeitige Entlassung zu Gunsten der zivilen Ausbildung Grundsätze auf und regelt die Zuständigkeiten für solche Entlassungen; es berücksichtigt dabei den Ausbildungsstand der Militärdienstpflichtigen und die Bedürfnisse der Schulen.

Art. 52 Wichtige Prüfungen und Vorbereitung auf die Prüfungen

Wichtige Prüfungen und die Vorbereitung auf diese Prüfungen, die eine Dienstverschiebung oder die Gewährung von persönlichem Urlaub rechtfertigen, sind:

- a. die Abschlussprüfungen der Lehre, der Lehrerausbildung, der Mittelschule und ähnlicher Ausbildungsstätten;
- b. die Aufnahme-, Vor-, Zwischen- und Semesterprüfungen, von denen der Beginn bzw. die Weiterführung der zivilen Ausbildung abhängen und deren Zeitpunkt im Einzelfall nicht anders festgelegt werden kann;
- c. Zulassungsprüfungen zu Meisterkursen;
- d. Schluss- und Diplomprüfungen an Hochschulen, Lehrerbildungsanstalten und Höheren Fachschulen und Fachhochschulen, wenn der Zeitpunkt der Prüfungen im Einzelfall nicht anders festgelegt werden kann oder die Änderung der Termine den Prüfungskandidaten nicht zumutbar ist;
- e. Berufs- und höhere Fachprüfungen zur Erlangung von kantonal, eidgenössisch oder international anerkannten Diplomen und Fachausweisen.

6. Abschnitt: Freiwillige Dienstleistungen

Art. 53 Grundsätze

¹ Angehörige der Armee können freiwillige Dienstleistungen absolvieren, wenn:

- a. sie dazu schriftlich eingewilligt haben; und
- b. für diese freiwilligen Dienstleistungen ein militärisches Bedürfnis ausgewiesen ist.

² Angehörige der Armee können für mehrere oder wiederkehrende Dienstleistungen eine einmalige schriftliche Zustimmung geben; diese Zustimmung behält ihre Gültigkeit so lange, als sie von den Angehörigen der Armee nicht ausdrücklich widerrufen wird.

³ Militärische Bedürfnisse sind insbesondere:

- a. die Verbesserung des Kaderbestandes in Schulen und Kursen;
- b. die Mithilfe bei militärischen Grossveranstaltungen;
- c. der Ehrendienst sowie der Einsatz von Angehörigen der Militärspiele bei Feiern und Veranstaltungen.

⁴ Angehörige der Armee dürfen ausserhalb von Schulen jährlich zu höchstens 38 Tagen freiwilliger Dienstleistung nach Absatz 3 aufgeboten werden.

⁵ Angehörige der Armee, die mit der Erfüllung der Dienstpflicht im Rückstand sind, werden grundsätzlich erst nach Regelung der Nachholpflicht zu freiwilligen Dienstleistungen aufgeboten.

Art. 54 Anrechnung und militärisches Kontrollwesen

¹ Freiwillige Dienstleistungen werden Angehörigen der Armee nicht an die Dienstleistungspflicht angerechnet; vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen des VBS.

² Freiwillige Dienstleistungen werden im Dienstbüchlein und im PISA nach den Bestimmungen über das militärische Kontrollwesen eingetragen.

³ Erbringt ein Angehöriger der Armee freiwillige Dienstleistungen ohne Anrechnung an die Gesamtdienstleistungspflicht, so erwachsen ihm daraus keine Vorteile:

- a. in Dienstverschiebungs- oder Beförderungsverfahren;
- b. bei der Regelung von fehlenden oder nicht geleisteten Ausbildungsdiensten.

Art. 55 Gesuch und Entscheid

¹ Gesuche um freiwillige Dienstleistungen sind in der Regel spätestens acht Wochen vor Beginn des Dienstes in schriftlicher Form einzureichen:

- a. von eidgenössischen Angehörigen der Armee oder für solche: bei der Untergruppe Personelles;

- b. von kantonalen Angehörigen der Armee oder für solche: bei der kantonalen Militärbehörde.

² Die Gesuche sind zu begründen, mit den nötigen Beweismitteln zu versehen und von den Gesuchstellern zu unterschreiben. In jedem Fall ist dem Gesuch die schriftliche Zustimmung des freiwillig Dienstleistenden beizulegen.

³ Für Dienstleistungen in Schulen und Kursen zur Verbesserung des Kaderbestandes sind dem Gesuch zusätzlich beizulegen:

- a. die schriftliche Bestätigung des Kommandanten, bei welchem die freiwillige Dienstleistung absolviert werden soll, über das Vorliegen eines militärischen Bedürfnisses; und
- b. die schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers zur entsprechenden freiwilligen Dienstleistung des betroffenen Angehörigen der Armee.

⁴ Die Stellen nach Absatz 1 entscheiden über die Gesuche und eröffnen den Gesuchstellern ihren Entscheid schriftlich; eine Ablehnung wird begründet und mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer einmaligen Wiedererwägung versehen.

⁵ Sie orientieren den Kommandanten der Formation, in der die Angehörigen der Armee eingeteilt sind, über ihren Entscheid.

7. Abschnitt: Persönlicher Urlaub für Militärdienstpflichtige und freiwillig Dienstleistende

Art. 56 Begriff

Persönlicher Urlaub ist die vom zuständigen Kommandanten auf persönliches Gesuch bewilligte Unterbrechung des Dienstes.

Art. 57 Gesuch

¹ Für persönlichen Urlaub reichen Militärdienstpflichtige und freiwillig Dienstleistende beim direkt vorgesetzten Kommandanten, unter dem der Dienst zu leisten ist, ein schriftliches Gesuch ein.

² Urlaubsgesuche sind grundsätzlich vor Beginn des Dienstes einzureichen.

³ Sie müssen begründet und von den Gesuchstellern unterzeichnet werden; allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Art. 58 Richtlinien zum Entscheid

¹ Persönlicher Urlaub wird insbesondere gewährt:

- a. für das Ablegen von Prüfungen der zivilen Ausbildung;
- b. für die Teilnahme an internationalen beruflichen Wettbewerben junger Berufsleute;

- c. für das Einschreiben oder die Einführung in das Studium an Hochschulen, Lehrerbildungsanstalten und Höheren Fachschulen und Fachhochschulen, wenn die Lehranstalt die Anwesenheit der Studierenden verlangt oder wenn die Studierenden ein zwingendes Bedürfnis im Zusammenhang mit der Aufnahme des Studiums geltend machen können;
- d. für die Besprechung der Koordination von Studium und militärischer Ausbildung mit der Lehranstalt oder mit deren Beauftragten;
- e. qualifizierten Sportlern und deren Trainern zum Training und zur Teilnahme an Wettkämpfen von nationaler oder internationaler Bedeutung;
- f. für die Teilnahme an Landsgemeinden;
- g. für die Teilnahme von Mitgliedern kantonaler Parlamente und Regierungen an Ratssitzungen;
- h. für die Teilnahme an Jungbürgerfeiern;
- i. für die Teilnahme an Synoden der schweizerischen Kirchen.

² Persönlicher Urlaub kann gewährt werden, wenn es die militärdienstlichen Bedürfnisse und Verhältnisse gestatten:

- a. für die Teilnahme von Mitgliedern einer Behörde oder von Mandatsträgern einer Partei an Gemeindeversammlungen;
- b. für die Teilnahme an Feiern, wenn sie am Standort der Truppe oder am Wohnort der Militärdienstpflichtigen oder der freiwillig Dienstleistenden ein staatlich anerkannter Feiertag ist;
- c. für die Teilnahme an ausserdienstlichen Schiesswettkämpfen, Militärsportveranstaltungen oder an zivilen Sportwettkämpfen von überregionaler Bedeutung;
- d. zu andern wichtigen Zwecken unter der Voraussetzung, dass eine Ablehnung des Gesuches für den Gesuchsteller unzumutbar wäre.

³ Das VBS regelt die Gewährung von Urlaub für die Ausübung religiöser Pflichten.

⁴ Urlaubsgesuche zu Zwecken von Absatz 1 Buchstaben b und e sowie von Absatz 2 Buchstabe c werden abgelehnt, wenn die Leistung des Gesuchstellers im Dienst ungenügend oder sein Verhalten unkameradschaftlich ist und die Truppe die Gewährung desurlaubes nicht verstünde.

Art. 59 Entscheid

¹ Der direkt vorgesetzte Kommandant des Dienstes, in dem der Gesuchsteller steht, entscheidet über das Gesuch, sofern die Kommandanten der Grossen Verbände nichts anderes bestimmen.

² Der Entscheid wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt.

2. Kapitel: Bestimmungen zu Grundausbildungsdiensten

Art. 60 Rekrutenschule

¹ Männliche Militärdienstpflichtige bestehen die Rekrutenschule in dem Jahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden; weibliche Militärdienstpflichtige können sie im Einvernehmen mit der verwaltenden Stelle bereits im Jahr der Aushebung oder auch später bestehen.

² Personen, die im 20. Altersjahr oder später eingebürgert und ausgehoben werden, bestehen die Rekrutenschule im Jahr nach der Einbürgerung.

³ Vorzeitig Ausgehobene können die Rekrutenschule im 18. oder 19. Altersjahr bestehen.

⁴ Männliche Militärdienstpflichtige, die im 19. Altersjahr oder früher ausgehoben worden sind, können die Rekrutenschule höchstens bis in das Jahr, in dem sie das 23. Altersjahr vollenden, verschieben.

⁵ Militärdienstpflichtige, die am Ende des Jahres, in dem sie das 27. Altersjahr vollendet haben, die Rekrutenschule noch nicht bestanden haben, müssen sie nicht mehr bestehen; sie können sie jedoch mit ihrer Zustimmung noch bis zum Ende des Jahres bestehen, in dem sie das 32. Altersjahr vollenden.

Art. 61 Ausbildung von Soldaten und Unteroffizieren zu Spezialisten

Das VBS kann die Vollendung der Grundausbildungsdienste von Spezialisten der Truppengattungen und der Dienstzweige für besonders anspruchsvolle Funktionen der Stufen Soldat und Unteroffiziere besonders regeln.

Art. 62 Grundausbildungsdienste der Kader

¹ Anwärter als Korporal, Fourier, Feldweibel und Leutnant bestehen den Ausbildungsdienst für den höheren Grad in der Regel innerhalb von zwei Jahren vom Datum der Genehmigung des Vorschlages zur Weiterausbildung an gerechnet.

² Korporale, Fouriere, Feldweibel und Leutnants bestehen den Praktischen Dienst in diesem Grad in der Regel unmittelbar nach dem Ausbildungsdienst für den höheren Grad, spätestens aber innerhalb von drei Jahren vom Datum der Beförderung an gerechnet.

³ Der nach dieser Verordnung von Militärdienstpflichtigen zu bestehende Praktische Dienst wird:

- a. zusammenhängend in einer Rekrutenschule oder ausnahmsweise in einem anderen Grundausbildungsdienst; sowie
- b. nach Weisungen der Untergruppe Personelles nach Absprache mit den für die Ausbildung und die Durchführung zuständigen Stellen geleistet.

⁴ Über Ausnahmen der Absätze 1 und 2 entscheiden:

- a. bei kantonalen Militärdienstpflichtigen, ausgenommen jene von Buchstabe b: die kantonale Militärbehörde;

- b. bei kantonalen Anwärtern als Küchenchef, Büro-Unteroffizier, Fourier, Feldweibel und Leutnant bei den Ausbildungsdiensten nach Absatz 1 sowie bei kantonalen Küchenchefs, Büro-Unteroffizieren, Fourieren, Feldweibeln und Leutnants beim Praktischen Dienst nach Absatz 2: die Untergruppe Personelles; bei Gesuchten um Wiedererwägung im Einvernehmen mit der kantonalen Militärbehörde;
- c. bei eidgenössischen Militärdienstpflichtigen: die verwaltende Stelle.

Art. 63 Reihenfolge bestehender Grundausbildungsdienste

¹ Zu den Stabs- und Führungslehrgängen wird nur aufgeboten, wer über die fachtechnische Ausbildung für die neue Funktion verfügt.

² In Ausnahmefällen kann die fachtechnische Ausbildung nach dem Stabs- oder Führungslehrgang absolviert werden, sofern der betroffene Militärdienstpflichtige sich schriftlich zu deren Nachholung innert zweier Jahre verpflichtet. Den Entscheid trifft der Kommandant des Grossen Verbandes in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt bzw. Dienstzweig.

3. Kapitel: Bestimmungen zu Ausbildungsdiensten der Formationen

Art. 64 Kadervorkurse

¹ Vor Kursen werden in der Regel Kadervorkurse durchgeführt. Sie dauern:

- a. für Wiederholungskurse und Umschulungskurse:
 - 1. drei Tage, in der Regel von Mittwoch bis Freitag, für Soldaten und Gefreite in Unteroffiziersfunktionen sowie für Korporale und Wachtmeister,
 - 2. vier Tage, in der Regel von Dienstag bis Freitag, für Unteroffiziere in Offiziersfunktion, höhere Unteroffiziere sowie Subalternoffiziere,
 - 3. fünf Tage, in der Regel von Montag bis Freitag, für Offiziere in Stäben von Truppenkörpern und Einheitskommandanten;
- b. für Taktisch-Technische Kurse: höchstens zwei Wochentage für Führungshelfen und Kommandanten.

² Für Wiederholungskurse im Ausnahmmodell mit reduzierten Taktisch-Technischen Kursen kann der Kommandant des Grossen Verbandes die Dauer der Kadervorkurse für Offiziere auf höchstens drei Tage verkürzen.

Art. 65 Wiederholungskurse

¹ Die Formationen werden entweder jedes zweite Jahr zu einem Wiederholungskurs von 19 Tagen (Grundmodell) oder jedes Jahr zu einem Wiederholungskurs von zwölf Tagen (Ausnahmmodell) einberufen; vorbehalten bleiben die Sonderregelungen von Artikel 15.

² Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere leisten entsprechend ihrer Einteilung, ihrem Grad und ihrer Funktion Wiederholungskurse, bis sie die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt haben.

³ Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere werden im letzten Jahr ihrer Militärdienstpflicht nicht mehr zu Ausbildungsdiensten aufgeboten; vorbehalten bleibt das Aufgebot zur Nachholung von Ausbildungsdienst, der auf Gesuch der Militärdienstpflichtigen hin verschoben worden ist.

⁴ Offiziere bestehen in der Regel alle Kurse ihrer Formationen bis zur Erfüllung ihrer Gesamtdienstleistungspflicht.

Art. 66 Aufgebot zu Ausbildungsdienst der Formationen ausserhalb der Einteilungsformation

Militärdienstpflichtige können im Rahmen ihrer Dienstleistungspflicht zu Ausbildungsdienst der Formationen einer anderen Formation zugewiesen oder zu andern nach Militärrecht anrechenbaren Dienstleistungen aufgeboten werden.

Art. 67 Restdiensttage

Die Untergruppe Personelles regelt die Einzelheiten über die Leistung von Restdiensttagen.

Art. 68 Taktisch-Technische Kurse

¹ Die taktisch-technische Fortbildung der Offiziere erfolgt unter der Leitung der Kommandanten der Grossen Verbände und der Armeetruppen. Sie findet wie folgt statt:

- a. im Grundmodell: als Taktisch-Technische Kurse in den Jahren ohne Wiederholungskurs der Einteilungsformationen;
- b. im Ausnahmmodell:
 - 1. als reduzierte Taktisch-Technische Kurse in jedem zweiten Jahr,
 - 2. als jährliche, taktisch-technische Schulung im Rahmen des Kadervorkurses bzw. Wiederholungskurses.

² Die Taktisch-Technischen Kurse dauern:

- a. im Grundmodell fünf Tage für Kommandanten und maximal vier Tage für Zugführer sowie Führungsgehilfen;
- b. im Ausnahmmodell höchstens fünf Tage für Offiziere.

³ Sie können bei Bedarf in zwei Teilen durchgeführt werden.

⁴ Unteroffiziere können bei Bedarf zu Taktisch-Technischen Kursen aufgeboten werden.

⁵ Das VBS kann bestimmte Stäbe und Funktionen vom Bestehen der Taktisch-Technischen Kurse teilweise oder ganz befreien.

Art. 69 Umschulungskurse

¹ Formationen, die eine neue Organisation oder neues Material erhalten, werden nach Möglichkeit im Rahmen der Wiederholungskurse umgeschult. Falls notwendig ordnet der Bundesrat zusätzliche Dienstleistungen in Umschulungskursen an.

² Das VBS bestimmt, wer die Umschulung leitet.

Art. 70 Ausbildungsunterstützende Dienstleistungen

¹ Angehörige der Armee, die Ausbildungsunterstützende Dienste erbringen, leisten in der Regel die Anzahl Dienstage, die sie mit der eigenen Formation zu bestehen haben.

² Ausbildungsunterstützende Dienste in Rekrutenschulen können, bei Bedarf, leisten:

- a. Truppeneinheitenkommandanten, im Einverständnis mit dem Kommandanten ihres Grossen Verbandes, in der Dauer von höchstens 28 Tagen;
- b. Truppenärzte;
- c. Unteroffiziere.

³ Die Untergruppe Personelles regelt bei den Ausbildungsunterstützenden Diensten insbesondere:

- a. die Unterstellungsverhältnisse;
- b. das Aufgebotswesen;
- c. die Eintrittsbedingungen;
- d. den Dienstbetrieb;
- e. das Kontroll- und Beförderungswesen.

4. Kapitel: Sonstige Dienstleistungen der Truppe⁶**Art. 71**

¹ Für den Besuch von Schulen, Kursen und Übungen, für Kontrollen in Schulen, Kursen und Übungen, für die Erkundung des Kadervorkurses bzw. Wiederholungskurses, die Kontrolle von Anlagen, für Rapporte, Schiedsrichterdienste sowie Kommandoübergaben können zusätzlich aufgeboten werden für:

- a. bis zu drei Tagen: Gefreite in entsprechender Funktion, Unteroffiziere und höhere Unteroffiziere;
- b. bis zu vier Tagen: Subalternoffiziere;
- c. bis zu sechs Tagen: Hauptleute;
- d. bis zu sieben Tagen: Stabsoffiziere.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2001 190).

² Militärdienstpflichtige können im Rahmen der Ausbildungsdienste der Formationen für höchstens sieben zusätzliche Dienstage aufgeboten werden:

- a. Arbeiten im Kadervorkurs und Vorbereitungsarbeiten wie Fassen von Material und Fahrzeugen usw.;
- b. Entlassungsarbeiten.

³ Für Formationen nach Artikel 15 darf die Höchstzahl von 26 Tagen nicht überschritten werden.

5. Kapitel: Durchdiener

Art. 72

¹ Rekruten bzw. Soldaten, Unteroffiziere und Subalternoffiziere können in Abweichung von dieser Verordnung zu einer zusammenhängenden Dienstleistung von 300 Tagen (Durchdiener) aufgeboten werden. Es handelt sich um eine freiwillige Dienstleistung für eine beschränkte Anzahl von Angehörigen der Armee, die an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet wird.

² Für die Grund- und Kaderausbildung der Durchdiener werden zur Verstärkung des Lehrpersonals Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere angestellt.

³ Der Chef Heer regelt die Einzelheiten wie insbesondere:

- a. Beginn und Ende der Dienstzeit;
- b. das Aufgebotswesen;
- c. die verantwortlichen Schulen;
- d. die Belegung und Logistik;
- e. das Kontroll- und Beförderungswesen;
- f. den Einsatz des Lehrpersonals.

5. Titel: Beförderungen, Mutationen ohne Beförderung und Ernennungen

1. Kapitel: Beförderungen und Mutationen ohne Beförderung

1. Abschnitt: Qualifikation

Art. 73 Inhalt

¹ Die Qualifikation ist die militärische Beurteilung von Dienstleistenden in ihrer Funktion. Sie soll Auskunft geben über die Leistungen und Fähigkeiten sowie über die Persönlichkeit.

² Bei Anwärtern auf einen höheren Grad oder auf eine neue Funktion soll sie auch Auskunft geben über die Eignung für die vorgesehene Stellung.

³ Die Ergebnisse von Leistungen und Prüfungen dürfen durch die Vorgesetzten nur im Hinblick auf die Qualifikation erfasst werden. Sie sind sicher aufzubewahren und nach erfolgter Qualifikation zu vernichten.

Art. 74 Zu qualifizierender Personenkreis

Qualifiziert werden:

- a. in Schulen, Lehrgängen und Praktischen Diensten: die Schüler bzw. die Angehörigen der Armee, die den Praktischen Dienst bestehen;
- b. in Wiederholungs- und Umschulungskursen, die im Lauf eines Jahres gesamthaft mindestens zwölf besoldete Dienstage umfassen:
 1. das Kader sowie die Soldaten und Gefreiten, die vorübergehend eine Kaderfunktion ausüben;
 2. Soldaten und Gefreite, deren Leistungen nicht genügen;
- c. in Taktisch-Technischen Kursen: Anwärter auf die Ausbildung für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion.

Art. 75 Erteilung und Verbindlichkeit

¹ Der Kommandant oder der Vorgesetzte, unter dem die zu Qualifizierenden Dienst leisten, erteilt die Qualifikation. Bei Spezialisten hört er vorher die fachlichen Vorgesetzten an.

² Erteilte Qualifikationen dürfen nicht mehr abgeändert werden.

Art. 76 Mitteilung

¹ Die Qualifikation wird den Dienstleistenden persönlich eröffnet.

² Rekruten wird die Qualifikation mündlich mitgeteilt.

³ Die Qualifikation wird schriftlich mitgeteilt:

- a. bei Soldaten, wenn sie zum Gefreiten oder zur Ausbildung zum Korporal vorgeschlagen werden;
- b. bei Soldaten und Gefreiten, deren Leistungen nicht genügen;
- c. beim Kader sowie bei Soldaten und Gefreiten, die vorübergehend eine Kaderfunktion ausüben.

Art. 77 Form, Art und Verfahren

Das Heer erlässt Weisungen über die Form und die Art der Qualifikation sowie über das Qualifikationsverfahren.

2. Abschnitt: Vorschlag und Einberufung zur Ausbildung für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion

Art. 78 Grundsätze für die Vorschlagserteilung

- ¹ Für jede Übernahme eines höheren Grades bzw. einer neuen Funktion ist ein Vorschlag erforderlich.
- ² Der Vorschlag wird erteilt, wenn:
 - a. der Bedarf ausgewiesen ist; und
 - b. der Anwärter für die neue Funktion geeignet ist und die entsprechenden Anforderungen erfüllt.
- ³ Für den Bedarf sind die Sollbestandstabellen wegleitend. Die Untergruppe Personelles legt jährlich den Bedarf an Anwärtern für die einzelnen Kaderfunktionen fest.
- ⁴ Bei der Abklärung der Eignung eines Anwärters werden die direkten Dienst- und Fachvorgesetzten beigezogen.

Art. 79 Erteilung, Genehmigung und Streichung von Vorschlägen

- ¹ Der Vorschlag für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion wird in der Regel am Ende eines Dienstes erteilt, ausnahmsweise auch ausserhalb eines Dienstes, wenn die Entscheidungsgrundlagen vorliegen.
- ² Die Zuständigkeiten für die Erteilung und Genehmigung von Vorschlägen für einen höheren Grad richten sich nach Anhang 8.
- ³ Die nach Anhang 8 für die Genehmigung zuständigen Stellen streichen den Vorschlag, wenn sie ihn nicht genehmigen oder nicht aufrechterhalten können.
- ⁴ Bei einer Verurteilung wegen Nichteinrückens in einen Ausbildungsdienst für einen höheren Grad können ausnahmsweise auch die Divisionsgerichte der Militärjustiz einen Vorschlag streichen.
- ⁵ Das Heer erlässt Weisungen über das Verfahren im Vorschlagswesen.

Art. 80 Kontrolle

- ¹ Über die Vorschläge für die Ausbildung für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion führen diejenigen Stellen Kontrolle, die für die Einberufung zu den Ausbildungsdiensten zum Unteroffizier, zum höheren Unteroffizier sowie zum Leutnant zuständig sind.
- ² Für Offiziere liegt die Kontrollzuständigkeit beim Kommandanten des Grossen Verbandes bzw. dem für die Behandlung personeller Angelegenheiten zuständigen Vorgesetzten.

Art. 81 Zustimmung für die Einberufung

Die Zustimmungen für die Einberufung zu Ausbildungsdiensten für einen höheren Grad sind im Anhang 9 festgelegt.

3. Abschnitt: Beförderung**Art. 82** Grundsätze

¹ Es besteht kein Anspruch auf Beförderung.

² Die Angehörigen der Armee dürfen nur befördert werden, wenn:

- a. der Bedarf ausgewiesen ist;
- b. der Anwärter zur Ausübung des Kommandos oder der Funktion fähig ist und sich eignet;
- c. der Anwärter einen guten Leumund besitzt sowie als Person die Anforderungen an das Kommando oder die Funktion erfüllt; und
- d. der Anwärter die sonstigen Einzelbedingungen nach dieser Verordnung erfüllt.

³ Kann ein Anwärter einen Technischen Lehrgang aus zwingenden Gründen nicht vor der Funktionsübernahme leisten, so kann er dennoch befördert werden, sofern er sich gegenüber seinem Kommandanten des Grossen Verbandes oder dem ihm gleichgestellten Vorgesetzten schriftlich verpflichtet, die technische Ausbildung internert zweier Jahre nach der Beförderung zu absolvieren.

⁴ Die Zuständigkeiten für das Ausstellen des Beförderungsantrages und den Vollzug der Beförderung sind im Anhang 8 festgelegt.

Art. 83 Einzelbedingungen für die Beförderung

¹ Die zwingend vor Übernahme eines höheren Grades zu bestehenden Ausbildungsdienste sowie die sonstigen Einzelbedingungen für Beförderungen werden im Anhang 5 festgelegt.

² Auf Führungsgehilfenfunktionen ist die Beförderung einzig zum nächsthöheren Grad zulässig.⁷

³ Zum Stabsoffizier kann nur befördert werden, wer mindestens seit sechs Jahren einen Offiziersgrad bekleidet.⁸

⁴ Auf Offiziersfunktionen, ausgenommen Kommandantenfunktionen und Funktionen der Hauptquartierregimenter, kann innerhalb des Armeestabes höchstens zweimal befördert werden.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2001 190).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2001 190).

⁵ Auf Offiziersfunktionen der Personalreserve kann höchstens einmal befördert werden.

Art. 84 Ausnahmen

¹ In besonderen Einzelfällen kann ein Angehöriger der Armee auch befördert werden, wenn er nicht alle Beförderungseinzelbedingungen nach dieser Verordnung erfüllt. In jedem Fall müssen aber die Beförderungsbedingungen von Artikel 82 Absatz 2 Buchstaben b und c erfüllt sein.

² Für Beförderungen nach Absatz 1 sind zuständig:

- a. die Untergruppe Personelles für den Grad des Gefreiten und für die Unteroffiziersgrade;
- b. das VBS auf begründeten Antrag der Untergruppe Personelles für die Offiziersgrade bis und mit Oberst, ausgenommen die Offiziere nach Buchstaben c;
- c. der Bundesrat auf begründeten Antrag des VBS für die Regimentskommandanten.

Art. 85 Zeitpunkt der Beförderung

¹ Die Beförderung zum Gefreiten, zum Unteroffizier, zum Leutnant, zum Oberleutnant sowie zum Generalstabsoffizier wird am Ende des letzten Dienstes vorgenommen, der für die Beförderung bestanden werden muss.

² Die Beförderungen nach Absatz 1 gelten vom Tag nach der Entlassung an und werden mit diesem Datum im Dienstbüchlein und in den Kontrollen eingetragen.

³ Die Beförderungen zum Hauptmann, Major, Oberstleutnant und zum Obersten werden in der Regel vierteljährlich vorgenommen.

⁴ Die Beförderung zum Oberstleutnant und Obersten als Regimentskommandant wird auf den 1. Januar oder auf den 1. Juli vorgenommen.

⁵ Der Zeitpunkt für die Beförderung zum höheren Stabsoffizier richtet sich nach dem Bedarf.

Art. 86 Eröffnung

Die Beförderung wird den Angehörigen der Armee schriftlich durch Eintragung im Dienstbüchlein eröffnet.

Art. 87 Urkunde

¹ Wer befördert wird, erhält eine Urkunde. Keine Urkunde wird abgegeben bei der Beförderung zum Oberleutnant.

² Sie enthält das Datum der Beförderung, den Grad und bei Beförderungen bis und mit dem Grad eines Obersten die Zugehörigkeit zum Generalstab, die Truppengattung oder den Dienstzweig.

³ Die Urkunde wird abgegeben:

- a. dem Gefreiten, Unteroffizier und höheren Unteroffizier: von der Stelle, die die Beförderung beantragt;
- b. dem Offizier: von der Stelle, die für die Beförderung zuständig ist.

4. Abschnitt: Mutationen ohne Beförderungen

Art. 88 Einteilungen und Versetzungen im Allgemeinen

¹ Die von Angehörigen der Armee für die Übernahme einer neuen Funktion zu bestehenden Ausbildungsdienste sind im Anhang 5 festgelegt.

² Für die Neueinteilung und Versetzung von Soldaten, Gefreiten, Unteroffizieren und Offizieren gelten im Übrigen:

- a. die Bestimmungen des MG, der Armeorganisation und deren Ausführungserlasse;
- b. die Bestimmungen des militärischen Kontrollwesens.

³ Kann ein Anwärter einen Technischen Lehrgang aus zwingenden Gründen nicht vor der Funktionsübernahme leisten, so kann er die Funktion dennoch übernehmen, sofern er sich gegenüber dem Kommandanten des Grossen Verbandes oder dem ihm gleichgestellten Vorgesetzten schriftlich verpflichtet, die technische Ausbildung in zwei Jahren nach der Funktionsübernahme zu absolvieren.⁹

Art. 89 Zuständigkeiten bei Neueinteilungen und Versetzungen von Offizieren

Die Zuständigkeiten für Neueinteilungen und Versetzungen von Offizieren sind im Anhang 10 festgelegt.

Art. 90 Zeitpunkt von Neueinteilungen und Versetzungen von Offizieren

Neueinteilungen und Versetzungen von Offizieren können vierteljährlich vorgenommen werden.

Art. 91 Übertragung eines Kommandos oder einer Funktion ad interim

¹ Erfüllt ein Unteroffizier oder ein Offizier nicht alle Bedingungen für die Übernahme eines Kommandos oder einer Funktion oder besteht ein Grund, ihm das Kommando oder die Funktion nur vorübergehend zu übertragen, so wird er ad interim eingesetzt.¹⁰

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2001 190).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2001 190).

² Mit der Übertragung eines Kommandos oder einer Funktion ad interim ist kein Anspruch auf endgültige Übertragung oder auf Einberufung zum Ausbildungsdienst für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion verbunden.

Art. 92 Führung eines Kommandos oder Ausübung einer Funktion
in Vertretung

Kann ein Kommando oder eine Funktion durch einen Angehörigen der Armee vorübergehend nicht ausgeübt werden, so bestimmt der Kommandant des Grossen Verbandes, bei Armeetruppen der für die Behandlung personeller Angelegenheiten zuständige Vorgesetzte einen Stellvertreter.

5. Abschnitt:
Aufschub und Unrechtmässigkeit einer Beförderung oder Mutation

Art. 93 Aufschub wegen hängigem Verfahren

¹ Wenn gegen einen Anwärter ein Strafverfahren hängig ist, so kann er während dieser Zeit nicht befördert werden. Die Leistung eines Ausbildungsdienstes für einen höheren Grad oder die Übernahme einer neuen Funktion sind während dieser Zeit nur mit Zustimmung der Untergruppe Personelles zulässig.

² Wird das Strafverfahren eingestellt oder lautet das Urteil auf Freispruch, Busse oder Haft, so kann die Beförderung rückwirkend auf den ursprünglichen Zeitpunkt vorgenommen werden.

³ Ein Anwärter kann nur mit Zustimmung der Untergruppe Personelles einen Ausbildungsdienst für einen höheren Grad leisten, eine neue Funktion übernehmen oder befördert werden, wenn ihr bekannt wird, dass:

- a. gegen ihn ein Betreibungs- oder Konkursverfahren hängig ist;
- b. seine persönlichen Verhältnisse im Hinblick auf die vorgesehene Funktion nicht geordnet sind.

⁴ Wenn der Konkurs widerrufen wird, wenn sämtliche zu Verlust gekommenen Gläubiger befriedigt sind oder wenn das Betreibungs- oder Konkursverfahren eingestellt wird, so kann der Anwärter zum Ausbildungsdienst für einen höheren Grad zugelassen werden, oder es kann ihm die neue Funktion übertragen werden. Die Beförderung kann in diesen Fällen rückwirkend auf den ursprünglichen Zeitpunkt vorgenommen werden.

⁵ Die zuständigen Verwaltungsstellen sind ermächtigt, in den Fällen von Absatz 3 nähere Abklärungen zu treffen.

Art. 94 Aufschub und Versetzung wegen Verurteilung

¹ Wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer sichernden Massnahme nach dem Strafgesetzbuch verurteilt worden ist, kann in der Regel erst zu Ausbildungsdiensten für einen höheren Grad und zu Praktischen Diensten zugelassen oder befördert werden:

- a. bei bedingtem Strafvollzug nach Ablauf der Probezeit;
- b. bei unbedingtem Strafvollzug sowie beim Massnahmenvollzug nach Löschung der Strafe im Strafregister.

² Die Untergruppe Personelles kann den Aufschub nach Absatz 1 verlängern oder auf Gesuch des Verurteilten oder des Truppenkommandanten oder der verwaltenden Stelle verkürzen, wenn das Verhalten des Verurteilten dies rechtfertigt.

³ Die Untergruppe Personelles kann einen Verurteilten in eine andere Funktion versetzen oder neu einteilen. Sie hört vorgängig den Kommandanten des Grossen Verbandes bzw. den für die Behandlung personeller Angelegenheiten zuständigen Vorgesetzten an. Bei kantonalen Angehörigen der Armee ist die Anhörung der zuständigen kantonalen Militärbehörden erforderlich.

Art. 95 Unrechtmässige Beförderung oder Mutation

¹ Widerspricht eine Beförderung oder Mutation dem MG und dessen Ausführungserlassen, so kann sie ungültig erklärt werden.

² Zuständig für die Ungültigerklärung sind:

- a. bei Gefreiten, Unteroffizieren und Offizieren bis und mit dem Grad eines Obersten, unter Vorbehalt von Buchstaben b: das VBS auf Antrag der Untergruppe Personelles;
- b. bei Regimentskommandanten: der Bundesrat auf Antrag des VBS.

6. Abschnitt: Sonderregelungen

Art. 96 Beförderungen zum Gefreiten und zum Wachtmeister

¹ Pro Formation oder vergleichbarer Organisationseinheit des Dienstpersonals der Personalreserve (Bundesamt/Ausbildungsregion/Grosser Verband usw.) dürfen:

- a. höchstens 30 Prozent des Sollbestandes der Soldaten zum Gefreiten; und
- b. höchstens 40 Prozent des Sollbestandes der Korporale zum Wachtmeister befördert werden.

² In Abweichung zu den Vorgaben nach Absatz 1 können in den Militärpolizeidetalementen die als Postenchefs eingesetzten Korporale zu Wachtmeistern befördert werden.

³ Der korpskontrollführenden Stelle sind die beabsichtigten Beförderungen zum Gefreiten oder zum Wachtmeister rechtzeitig zu unterbreiten. Sie verbietet die Beförderung, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 82 nicht gegeben sind.

Art. 97¹¹ Doppel- und Mehrfachgrade

¹ Sind in den Sollbestandstabellen für eine Offiziersfunktion zwei oder mehrere Grade festgelegt, so ist die Beförderung zum nächsthöheren der aufgeführten Grade frühestens nach fünf Jahren im bisherigen Grad zulässig, sofern die erforderlichen Bedingungen nach Anhang 5 für diese Funktion erfüllt sind.

² Die Beförderung vom Grad Oberstleutnant zum Grad Oberst ist bereits nach zwei Jahren im Grad Oberstleutnant zulässig.

Art. 98 Übernahme eines neuen Kommandos oder einer neuen Funktion

¹ Übernehmen Unteroffiziere und Offiziere ein neues Kommando oder eine neue Funktion, so haben sie die erforderlichen Ausbildungsdienste gemäss Anhang 5 zu bestehen.

² Es gelten folgende Ausnahmen zu Absatz 1:

- a. übernimmt ein Führungsgehilfe im Grad Major ein Einheitskommando, für welches in den Sollbestandstabellen der Doppelgrad Hauptmann/Major festgelegt ist, so muss der nach Anhang 5 verlangte Praktische Dienst nicht absolviert werden;
- b. wechselt ein Kommandant, ein Kommandant-Stellvertreter oder ein Stabschef auf eine Führungsgehilfenfunktion gleicher Stufe (Truppenkörper oder Grosser Verband), so muss der gemäss Anhang 5 verlangte Stabslehrgang nicht absolviert werden.

³ Übernimmt ein Führungsgehilfe im Grad Hauptmann ein Einheitskommando, so sind der Führungslehrgang I sowie der Praktische Dienst zwingend vor der Übernahme des Kommandos zu bestehen.

Art. 99 Zustimmung zur Vorschlagserteilung zum höheren Grad

Sind für die Beförderung zum nächsthöheren Grad nur eine bestimmte Anzahl Gradjahre Voraussetzung, so ist vor der Vorschlagserteilung zum höheren Grad die Zustimmung des betroffenen Angehörigen der Armee einzuholen.

Art. 100 Instruktionskorps, Überwachungsgeschwader und Festungswachtkorps

¹ Angehörige des Instruktionskorps, des Überwachungsgeschwaders und des Festungswachtkorps müssen für eine Beförderung auf Kommandos und Funktionen der Armee die Bedingungen nach dieser Verordnung erfüllen.

² Haben sie in Schulen Ausbildungsblöcke unterrichtet, so müssen sie diese für eine Beförderung oder für die Übernahme einer Funktion nicht mehr bestehen.

³ Berufsoffiziere können an Stelle der vorgesehenen Stabslehrgänge die entsprechenden Führungslehrgänge absolvieren und umgekehrt.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2001 190).

Art. 101 Befristete Gradverleihung

¹ Wenn es die Ausübung eines besonderen Amtes oder einer besonderen Funktion mit Bezug zum Militärwesen des Bundes, die Absolvierung einer bestimmten militärischen Ausbildung oder den Einsatz im Rahmen einer friedenserhaltenden Operation zwingend erfordern, kann der Generalstabschef einzelnen Personen für die Dauer ihres Einsatzes bzw. ihrer Amts- oder Funktionsausübung im Ausland den erforderlichen militärischen Grad verleihen.

² Nach Abschluss des Einsatzes bzw. der Amts- oder Funktionsausübung verliert die Gradverleihung automatisch ihre Gültigkeit. Angehörige der Armee bekleiden wieder ihren ursprünglichen Grad.

2. Kapitel: Ernennungen zum Fachoffizier**1. Abschnitt: Geltungsbereich****Art. 102**

¹ Dieses Kapitel regelt die Übertragung von Offiziersfunktionen an Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere.

² Der Bedarf richtet sich nach den Sollbestandstabellen.

2. Abschnitt: Ernennung**Art. 103** Bedingungen

Die Ernennung kann nur erfolgen, wenn:

- a. kein geeigneter Offizier für die Übertragung der Funktion zur Verfügung steht;
- b. die betreffende Person auf Grund ihrer zivilen Ausbildung sowie ihrer beruflichen Tätigkeit und Stellung geeignet ist.

Art. 104 Antrag und Genehmigung des Antrages

¹ Der Antrag auf Übertragung einer Offiziersfunktion wird von der Truppe gestellt.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Mutation von Offizieren gelten.

³ Die Untergruppe Personelles genehmigt den Antrag.

Art. 105 Ernennung

¹ Die Untergruppe Personelles ernennt den Anwärter zum Fachoffizier.

² Die Ernennungen zum Fachoffizier werden in der Regel vierteljährlich vorgenommen.

³ Es wird keine Urkunde abgegeben.

Art. 106 Einführung in die Offiziersfunktion

¹ Die zu Fachoffizieren ernannten Soldaten, Gefeierten und Unteroffiziere können in einem Kurs in die neue Funktion eingeführt werden; der Kurs dauert höchstens fünf Tage.

² Der Kurs wird von den Bundesämtern, den Untergruppen oder den ihnen gleichgestellten Stellen durchgeführt, die in ihren Sollbestandstabellen Fachoffiziere ausweisen.

3. Abschnitt: Qualifikation und Entzug der Offiziersfunktion

Art. 107 Qualifikation

Die Fachoffiziere werden wie Offiziere qualifiziert.

Art. 108 Entzug der Offiziersfunktion

¹ Übt ein Fachoffizier die Offiziersfunktion nicht mehr aus, so wird die Ernennung rückgängig gemacht, wenn er:

- a. auf Grund einer beruflichen Tätigkeit oder Stellung ernannt wurde, die er nicht mehr ausübt oder innehat; und
- b. die Offiziersfunktion sechs Jahre oder weniger ausgeübt hat.

² Die Ernennung wird auch rückgängig gemacht, wenn sie dem MG, den Bestimmungen über die Armeorganisation oder dieser Verordnung widerspricht.

³ Zuständig für den Entzug der Offiziersfunktion ist die Untergruppe Personelles. Sie entscheidet über die weitere Verwendung.

⁴ Bei Fachoffizieren, deren Ernennung rückgängig gemacht wird, prüft die Untergruppe Personelles, ob sie in der Armee noch verwendet werden können.

⁵ Können sie in der Armee nicht mehr verwendet werden, so sind sie aus der Militärdienstpflicht zu entlassen; sie werden von der Untergruppe Personelles nach den Bestimmungen über das militärische Kontrollwesen der Zivilschutzstelle der Wohngemeinde gemeldet.

⁶ Zum Entzug der Offiziersfunktion und zur weiteren Verwendung in der Armee wird die betroffene Person angehört.

3. Kapitel: Ernennungen zum Feldprediger

Art. 109 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Ernennungen sind nebst bestandener Rekrutenschule, technischer Ausbildung für Feldprediger von 19 Tagen, Militärdiensttauglichkeit, Empfehlung durch die Militärbehörde des Wohnkantons:

- a. zum evangelisch-reformierten Feldprediger:
 1. die Anerkennung als Pfarrer oder Anerkennung der akademischen oder gleichwertigen theologischen Ausbildung und Ordination durch die zuständige Kirchenbehörde,
 2. die Empfehlung durch die zuständige Kirchenbehörde;
- b. zum römisch-katholischen Feldprediger:
 1. die Anerkennung als Priester durch das zuständige Bischöfliche Ordinariat oder den zuständigen Ordensobern,
 2. die Empfehlung durch das zuständige Bischöfliche Ordinariat;
- c. zum römisch-katholischen Diakon oder Pastoralassistenten in der Armee:
 1. die Anerkennung als Diakon oder Pastoralassistent durch das zuständige Bischöfliche Ordinariat oder den zuständigen Ordensobern,
 2. die Empfehlung durch das zuständige Bischöfliche Ordinariat.

Art. 110 Zuständigkeiten

Der Feldprediger wird auf Antrag des Unterstabschefs Personelles der Armee durch den Chef VBS ernannt.

Art. 111 Rechte und Pflichten

¹ Der Feldprediger wird mit seiner Ernennung Hauptmann Feldprediger; der römisch-katholische Diakon wird Hauptmann Diakon und der Pastoralassistent Hauptmann Pastoralassistent. Er hat damit die Rechte und Pflichten eines Offiziers.

² Anwärter als Feldprediger-Dienstchefs bestehen eine technische Ausbildung in der Dauer von höchstens fünf Tagen.

³ Der Generalstabschef regelt im armeeeseelsorgerischen Bereich:

- a. den Auftrag und die Organisation der Armeeeseelsorge;
- b. die Einzelheiten bei der Rekrutierung, der Ernennung, der Einteilung, der Ausbildung sowie der Bestimmung der Aufgaben der Feldprediger resp. Feldprediger-Dienstchefs.

4. Kapitel: Enthebung vom Kommando oder von der Funktion

1. Abschnitt: Voraussetzungen

Art. 112

Das Verfahren zur Enthebung von einem Kommando oder einer Funktion wird eingeleitet, wenn die Möglichkeit einer weiteren militärischen Verwendung in der bisherigen oder in einer neuen Stellung ausgeschlossen scheint.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 113 Vorgehen

¹ Wird die Enthebung von einem Kommando oder von einer Funktion erwogen, weil die betroffene Person den Anforderungen an die Funktion nicht mehr genügt, so wird sie von ihrem Kommandanten bzw. Vorgesetzten so früh wie möglich schriftlich mit Angabe der Gründe verwarnet.

² Bleibt die Verwarnung erfolglos, so wird die betroffene Person in der Regel innerhalb eines Jahres neu auf ihre Fähigkeiten geprüft.

³ Bestätigt die Prüfung die Unfähigkeit, so wird die betroffene Person vom Kommando oder von der Funktion enthoben.

⁴ Kann die Prüfung der Fähigkeiten nicht innerhalb von zwei Jahren durchgeführt werden, so wird die betroffene Person ohne Prüfung vom Kommando oder von der Funktion enthoben.

⁵ Fällt eine weitere militärische Verwendung ausser Betracht oder ist die sofortige Ablösung im Interesse der Truppe geboten, so wird die betroffene Person ohne Bewährungsverfahren vom Kommando oder von der Funktion enthoben.

⁶ Die betroffene Person ist vor der Enthebung vom Kommando oder von der Funktion anzuhören.

Art. 114 Prüfung und Bewährungsdienst

¹ Bei Unteroffizieren und Subalternoffizieren besteht die Prüfung der Fähigkeiten in einem Bewährungsdienst.

² Der Bewährungsdienst wird nach Anordnung des Kommandanten des vorgesetzten Regiments bzw. des vorgesetzten Grossen Verbandes, bei Armeetruppen nach Anordnung des für die Behandlung personeller Angelegenheiten zuständigen Vorgesetzten unter einem anderen, dafür besonders geeigneten Kommandanten geleistet.

³ Bei Hauptleuten und Stabsoffizieren wird die Art der Prüfung vom Kommandanten des Grossen Verbandes, bei Armeetruppen vom für die Behandlung personeller Angelegenheiten zuständigen Vorgesetzten bestimmt.

⁴ Der Vorgesetzte des Kommandanten der Formation, in der die betroffene Person eingeteilt ist, unterrichtet den Kommandanten, unter dem der Bewährungsdienst zu leisten ist, über die Gründe der Verwarnung.

⁵ Der Bewährungsdienst dauert in der Regel gleich lang wie der Ausbildungsdienst der Formationen.

⁶ Der Kommandant, der mit der Prüfung beauftragt wird, berichtet am Ende des Bewährungsdienstes dem Vorgesetzten, der die Prüfung angeordnet hat, schriftlich über die Befähigung für die bisherige oder für eine andere Verwendung.

Art. 115 Zuständigkeit für die Enthebung vom Kommando oder von der Funktion

Für die Enthebung vom Kommando oder von der Funktion sind zuständig:

- a. bei Unteroffizieren:
der Kommandant der Formation, in der die betroffene Person eingeteilt ist, nach Anhören des vorgesetzten Kommandanten;
- b. bei kantonalen Offizieren:
die Militärbehörde des Kantons, dem die betroffene Person angehört;
- c. bei eidgenössischen Offizieren:
 1. bei Subalternoffizieren: die Untergruppe Personelles,
 2. bei Hauptleuten, Majoren, Oberstleutnants sowie Obersten, unter Vorbehalt von Ziffer 3: das VBS,
 3. bei Regimentskommandanten: der Bundesrat.

Art. 116 Antrag und Vollzug

¹ Bei Offizieren richtet der Kommandant, der für die Erteilung der Qualifikation zuständig ist, den Antrag auf Enthebung vom Kommando oder von der Funktion auf dem Dienstweg an die Behörde, die für die Enthebung zuständig ist.

² Bei Regimentskommandanten wird der Antrag von der Geschäftsleitung des VBS gestellt.

³ Die Verfügung über die Enthebung vom Kommando oder von der Funktion muss ausser der Begründung und der Rechtsmittelbelehrung den Hinweis auf die Folge nach Artikel 118 enthalten.

⁴ Der Entscheid des Kommandanten über die Enthebung vom Kommando oder von der Funktion eines Unteroffiziers unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an das VBS.

⁵ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz¹², das Verfahren kantonalen Behörden nach dem kantonalen Recht; auch die als letzte Instanz entscheidenden kantonalen Behörden können einer Verwaltungsbeschwerde, die bei ihnen eingereicht wird, oder einer Verwaltungsbeschwerde gegen ihren Entscheid die aufschiebende Wirkung entziehen.

¹² SR 172.021

Art. 117 Eintrag im Dienstbüchlein

¹ Die Enthebung vom Kommando oder von der Funktion wird im Dienstbüchlein erst eingetragen, wenn sie rechtskräftig ist.

² Die Zuständigkeit für den Eintrag sowie dessen Form richten sich nach den Bestimmungen über das militärische Kontrollwesen¹³.

3. Abschnitt: Ausschluss von der Militärdienstleistung**Art. 118**

¹ Das VBS kann auf Grund des rechtskräftigen Entscheides über die Enthebung vom Kommando oder von der Funktion den Ausschluss von der Militärdienstleistung anordnen.

² Der Entscheid über den Ausschluss ist endgültig.

³ Der Vollzug richtet sich nach den Bestimmungen über das militärische Kontrollwesen¹⁴.

6. Titel: Schlussbestimmungen**1. Kapitel: Vollzug und Aufhebung bisherigen Rechts****Art. 119** Vollzug

¹ Das VBS, der Generalstab, das Heer bzw. die Luftwaffe vollziehen diese Verordnung und erlassen die nötigen Weisungen.

² Der Bundeskanzlei und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement obliegt der Vollzug im Bereich ihrer Stäbe.

Art. 120 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 24. August 1994¹⁵ über die Dauer der Militärdienstpflicht (VDM);
- b. die Verordnung vom 31. August 1994¹⁶ über die Ausbildungsdienste (VAD);
- c. die Verordnung vom 24. August 1994¹⁷ über das Bestehen der Ausbildungsdienste (VBA);

¹³ SR 511.22

¹⁴ SR 511.22

¹⁵ [AS 1994 2894, 1998 1430]

¹⁶ [AS 1994 2907, 1996 1182, 1997 143, 1998 1587, 1999 1323]

¹⁷ [AS 1994 2951, 1995 702 5338, 1997 244 2826, 1999 941 Art. 150 1295]

- d. die Verordnung vom 24. August 1994¹⁸ über die Beförderungen und Mutationen in der Armee (VBMA).

2. Kapitel: Änderung bisherigen Rechts

Art. 121¹⁹ Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 7. Dezember 1998²⁰ über das militärische Kontrollwesen (VmK)

Art. 66 Abs. 2

...

Art. 120a

...

Anhang 2

...

2. Verordnung vom 21. November 1990²¹ über das Instruktionskorps

Art. 35a

...

Art. 36b Abs. 3 und 4

...

3. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 122 Feststellung der erfüllten Gesamtdienstleistungspflicht im Übergang Armee 61 zu Armee 95

Vom 1. Januar 1995 an hat die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt bzw. muss keinen Ausbildungsdienst mehr leisten, wer nach bisherigem Recht nach den Regeln

¹⁸ [AS 1995 290, 1996 399, 1997 347, 1998 1868]

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2001 190).

²⁰ SR 511.22. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt in der genannten V.

²¹ SR 512.41. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt in der genannten V.

von Artikel 124 Absatz 1 und Artikel 128 Absatz 1 in Wiederholungs- und Ergänzungskursen insgesamt folgende Anzahl anrechenbare Dienstage geleistet hat:

- a. Soldaten, Gefreite und Korporale:
173 Tage (acht Wiederholungskurse von 20 Tagen und ein Ergänzungskurs von 13 Tagen);
- b. Wachtmeister:
180 Tage (neun Wiederholungskurse von 20 Tagen);
- c. Feldweibel, Fouriere und Adjutantunteroffiziere:
213 Tage (zehn Wiederholungskurse von 20 Tagen und ein Ergänzungskurs von 13 Tagen).

Art. 123 Bestehen von Grundausbildungsdiensten

¹ Angehörige der Armee, die nach den für die Armee 61 geltenden Bestimmungen (nach bisherigem Recht) einen Teil der Grundausbildungsdienste geleistet haben, bestehen nur noch die Restdauer der Dienste nach neuem Recht, sofern diese länger als fünf Tage dauern.

² Korporale, die ihre Unteroffiziersschule nach bisherigem Recht bestanden haben, den Praktischen Dienst aber nach neuem Recht leisten, sind in die 5. und 6. Woche der Unteroffiziersschule aufzubieten. Sie leisten anschliessend den Praktischen Dienst wie die übrigen neuernannten Korporale.

³ Sanitätsoffiziers- und Hospitalisationsoffiziersaspiranten der Sanitätstruppen, die nur eine Sanitätsoffiziersschule I von 27 Tagen nach bisherigem Recht geleistet haben, bestehen ab 1995 eine Sanitätsoffiziersschule von 117 Tagen, unter Anrechnung der bereits geleisteten 27 Tage Sanitätsoffiziersschule I. Sie rücken zu Beginn der fünften Woche in die neue Sanitätsoffiziersschule ein.

⁴ Arzt-, Zahnarzt- und Apothekeraspiranten der Sanitätstruppen wird der nach bisherigem Recht in der Sanitätsoffiziersschule I geleistete Anteil Offiziersschule nicht angerechnet; sie haben ab 1995 die ganzen 61 Tage der neuen Sanitätsoffiziersschule zu bestehen.

⁵ Offizieren, die eine verkürzte Grundausbildung nach bisherigem Recht bestanden haben (Unteroffiziersausbildung bis und mit Abverdienen als Leutnant), wird die Differenz hinsichtlich der Anzahl Dienstage zur normalen, nicht verkürzten Dauer der Grundausbildung zum Leutnant nach bisherigem Recht nachträglich an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet; ausgenommen davon sind die Fachoffiziere.

⁶ Technischen Unteroffizieren der Jahrgänge 1963 und jünger, die eine verkürzte Grundausbildung nach bisherigem Recht bestanden haben (Unteroffiziersschule bis und mit Abverdienen des Feldweibelgrades), wird die Differenz hinsichtlich der Anzahl Dienstage zur normalen, nicht verkürzten Dauer der Grundausbildung zum Feldweibel nach bisherigem Recht nachträglich an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet.

Art. 124 Dienstanrechnungen bei Fortbildungsdiensten der Truppe

¹ Nach bisherigem Recht bestandene Wiederholungskurse werden mit 20, nach bisherigem Recht bestandene Ergänzungskurse mit 13 Tagen an die Gesamtdienstleistungspflicht nach neuem Recht angerechnet.

² Angehörigen des Dienstzweiges Militärjustiz und Angehörigen von Formationen mit zum Teil tageweisen Dienstleistungen, die auf den 1. Januar 1995 oder später zu einem andern Dienstzweig, zu einer andern Truppengattung versetzt werden, werden 20 anrechenbare Dienstage als ein Wiederholungskurs von 20 Tagen und 13 anrechenbare Dienstage als ein Ergänzungskurs von 13 Tagen angerechnet; verbleibende anrechenbare Einzeltage werden an die Gesamtdienstleistung angerechnet.

³ Die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für Angehörige des Armeestabes und der Alarmformationen, die auf den 1. Januar 1995 oder später in eine andere Formation eingeteilt werden.

⁴ Nicht mitgezählt werden Tage, die Angehörige der Armee freiwillig oder als Tage in Kadervorkursen, für Erkundung, für die Vorbereitung der Kurse und für Organisations- und Entlassungsarbeiten geleistet haben.

Art. 125 Nachträgliche Dienstanrechnung

Soldaten und Gefreite werden die Dienstage, die sie in Wiederholungskursen nach bisherigem Recht über 22 Tage hinaus geleistet haben, nachträglich an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet. Davon ausgenommen sind die zusätzlich geleisteten Dienstage aus Fachkursen sowie bei Umorganisationen oder Neubewaffnungen von Formationen.

Art. 126 Besondere Dienstanrechnung für Dienstleistungen von Offizieren im Übergang von Armee 61 zu Armee 95

Ausbildungsdienste, die von Offizieren im Rahmen der Übergangsbestimmungen von Armee 61 zu Armee 95 über die Höchstzahl nach Kapitel 1 des 3. Titels geleistet worden sind, werden bei einer späteren Beförderung an die Gesamtdienstleistungspflicht im höheren Grad angerechnet.

Art. 127 Dienstanrechnung bei ehemaligen Angehörigen des Hilfsdienstes

Ehemaligen Angehörigen des Hilfsdienstes wird bis zum 31. Dezember 1990, ungeachtet der tatsächlich geleisteten Dienste, entsprechend ihrem Alter, Grad und ihrer Einteilung am 1. Januar 1991 die gleiche Anzahl Dienstage in Kursen im Truppenverband angerechnet wie den Angehörigen der Armee, die nie hilfsdiensttauglich waren; diese Dienstanrechnung schliesst eine Rückerstattung von Wehrpflichtersatz aus, der als Angehöriger des Hilfsdienstes entrichtet worden ist.

Art. 128 Dienstnachholung

¹ Militärdienstpflichtige holen Kurse im Truppenverband, die sie nach bisherigem Recht in einer Heeresklasse nicht geleistet oder nicht bestanden haben, nur nach, wenn die Nachholung nach diesem bisherigen Recht gesetzlich vorgesehen war oder

wenn der Kurs im Truppenverband auf Gesuch des Angehörigen der Armee verschoben wurde.

² Militärdienstpflichtige holen Kurse im Truppenverband, die sie wegen Untauglichkeit bis zum 31. Dezember 1999 nicht geleistet haben, nicht nach. Ihnen wird bis zu diesem Zeitpunkt entsprechend ihrem Alter, Grad und ihrer Einteilung die gleiche Anzahl Diensttage in Kursen im Truppenverband angerechnet wie den Angehörigen der Armee, die nie untauglich waren; diese Dienstanrechnung schliesst eine Rückerstattung von Wehrpflichtersatz aus, der als Untauglicher entrichtet worden ist.

³ Offiziere holen Kurse im Truppenverband, die sie als Soldat, Gefreiter oder Unteroffizier nicht geleistet oder nicht bestanden haben, nur nach, wenn sie nach bisherigem Recht als Offizier Dienst im Rahmen der Gesamtdienstleistungspflicht (Art. 11 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Januar 1983²² über die Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmurse, VWK) geleistet haben.

⁴ Für ausserordentliche Dienstleistungen, die ab dem 1. Januar 2001 geleistet werden, wird den betroffenen Offizieren der von ihnen bezahlte Wehrpflichtersatz nach den Grundsätzen über die Dienstnachholung zurückerstattet.²³

Art. 129 Beförderungen und Mutationen ohne Beförderung

¹ Werden Bedingungen für die Beförderung oder Funktionsübernahme geändert oder Funktionen aufgehoben oder im Grad geändert, können Beförderungen und Funktionsänderungen ab Inkrafttreten des neuen Rechts nur noch nach dem neuen Recht vorgenommen werden.

² Bedingungen für die Beförderung oder Funktionsübernahme, die nach neuem Recht erweitert worden sind, gelten auch als erfüllt, wenn die entsprechenden Bedingungen nach bisherigem Recht erfüllt worden sind.

³ Ein nach bisherigem Recht bestandener Stabslehrgang II oder III wird als Stabslehrgang II des neuen Rechts angerechnet.

⁴ Ausbildungsdienste nach neuem Recht gelten als bestanden, wenn ein Ausbildungsdienst der gleichen Stufe mit gleichen oder überwiegend vergleichbaren Ausbildungsinhalten nach bisherigem Recht bestanden worden ist. Das Heer bzw. die Luftwaffe entscheidet über das Bestehen solcher Ausbildungsdienste in konkreten Einzelfällen.

⁵ Leutnants, die auf den 1. Januar 2000 alle Beförderungsbedingungen nach Anhang 5 erfüllen sowie den Praktischen Dienst als Leutnant absolviert haben, können in Abweichung von Artikel 83 Absatz 2 zum Hauptmann befördert werden.

⁶ Über sonstige von dieser Verordnung nicht geregelte Anrechnungsfälle grundsätzlicher Bedeutung entscheidet die Geschäftsleitung VBS.

²² [AS 1983 178, 1984 1292, 1990 120 Art. 6 2021, 1992 454]

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2001 190).

Art. 130 Abteilungs-/Bataillonskommandanten und deren Stellvertreter

¹ Offiziere, die den Führungslehrgang II nach bisherigem Recht bestanden haben, können auf den 1. Januar 2000 in der Funktion eines Abteilungs-/Bataillonskommandanten sowie deren Stellvertreterfunktion ohne Erfüllung weiterer Bedingungen nach Anhang 5 zum Oberstleutnant bzw. Major befördert werden.

² Zum Oberstleutnant können Kommandanten, die auf Ende des Jahres 1999 das Abteilungs-/Bataillonskommando abgeben, befördert werden, wenn:

- a. sie ab dem Jahr 2000 weiterhin Dienstleistungen bei der Truppe erbringen;
- b. die Beförderung vom vorgesetzten Kommandanten des Grossen Verbandes unterstützt wird; und
- c. sie der vorgesehenen Beförderung zustimmen.

4. Kapitel: Inkrafttreten**Art. 131**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Anhang 1²⁴
(Art. 3)

Begriffe und Abkürzungen

(alphabetisch geordnet)

1. Abschnitt: Begriffe

Armee-Ausbildungszentrum Luzern (AAL)	Die Kernaufgabe des Kommandos Armee-Ausbildungszentrum Luzern besteht in der Grundausbildung der höheren Kader der Armee. Das AAL umfasst folgende Schulen: Generalstabs-, Stabs- und Führungslehrgänge sowie Technische Lehrgänge für Adj und Nof.
Ausbildungsdienst (Ausb D)	Alle Dienstleistungen nach dem Schul- bzw. Kurstableau, die jährlich erlassen werden; sie beinhalten Grundausbildungsdienste (GAD) und Fortbildungsdienste der Truppe (FDT). Dienstleistungen von Militärdienstpflichtigen a. nach dem Artikel 53 des MG sowie nach Anhang 4 dieser Verordnung; b. nach besonderen Bestimmungen, namentlich Dienstleistungen von Bereitschaftstruppen, Alarmformationen und Einsätze von Angehörigen der Armee nach Artikel 43 des MG; c. freiwillige Dienstleistungen nach Artikel 44 des MG
Ausbildungsdienste der Formationen (ADF)	Dienstleistungen im Rahmen eines Stabes oder einer Einheit, einschliesslich Vorbereitungs- und Entlassungsarbeiten, sowie ausserhalb der Formation.
Ausbildungsunterstützende Dienste (AUD)	Dienstleistungen von Angehörigen der Armee im Rahmen der Personalreserve, des Armeestabes oder ausserhalb der eigenen Formation, die bei Eignung im Rahmen der Dienstleistungspflicht als Lehrpersonal, zum Betrieb von Ausbildungsanlagen (Unterstützung von Infrastruktur und Organisation während Schulen und Kursen), für den Unterhalt ausbildungswirksamer Geräte, Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen oder bei zwingendem Bedürfnis nach Artikel 59 Absatz 3 des

²⁴ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 27. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2001 190).

	MG in der Militärverwaltung eingesetzt werden.
Beförderung	Übertragung eines höheren Grades
Dienstvorausleistung	Das Leisten eines Ausbildungsdienstes nicht nach dem Aufgebot, sondern zu einem früheren Zeitpunkt.
Einführungskurs (EinfK)	Dient der Einführung in eine andere Funktion im Rahmen der Dienstleistungspflicht.
Erkundung (Erk)	Dienstliche Tätigkeit vor Ort zur Vorbereitung eines nachfolgenden Ausbildungsdienstes im Rahmen der Dienstleistungspflicht.
Ernennung	Übertragung von Offiziersfunktionen an Soldaten, Gefreiten und Unteroffizieren.
Fachdienstkurs (FDK)	Dient der fachbezogenen Fortbildung von bestimmten Funktionen.
Fachhochschulen	Zu Fachhochschulen aufgewertete höhere Fachschulen nach dem Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995.
Fachkurs (FK)	Dient der Vollendung des Grundausbildungsdienstes von Spezialisten.
Friedensförderungsdienst (FFD)	Ist Teil des sicherheitspolitischen Auftrags. Dient friedenserhaltenden Operationen im internationalen Rahmen. Die Anmeldung zum Friedensförderungsdienst ist freiwillig. Der Bund geht mit den Angehörigen dieser Truppen ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäss Beamtengesetz ein.
Führungslehrgang (FLG)	Grundausbildungsdienst für Kommandanten.
Generalstabslehrgang (GLG)	Grundausbildungsdienst für die Ausbildung von Generalstabsoffizieren zu Führungsgehilfen in den Stäben der Grossen Verbände.
Gesamtverteidigungskurs (GVK)	Zusatzausbildung in Kursen im kombinierten Einsatz im Bereich der Gesamtverteidigung. Schulung der Zusammenarbeit zwischen zivilen Behörden und militärischen Kommandostellen.
Grundausbildungsdienste (GAD)	Grundausbildung für Rekruten und Ausbildung für Unteroffiziere und Offiziere für einen höheren Grad oder eine neue Funktion; wird in der Regel in einer Schule, als Lehrgang oder in einem Fachkurs absolviert.
Grundkurs für den Einsatz im Friedensförderungsdienst (GK FFD)	Dient der Vorbereitung im Hinblick auf einen nachfolgenden Einsatz im Rahmen des Friedensförderungsdienstes (vgl. FFD).
Kader	Offiziere, Unteroffiziere sowie Gefreite, die Un-

	teroffiziersfunktionen ausüben.
Kadervorkurs (KVK)	Dient der Vorbereitung von Ausbildungsdiensten und ist diesen in der Regel unmittelbar vorgelagert. Teilnehmer sind die Kader und die für die Vorbereitungsarbeiten unentbehrlichen Soldaten und Gefreiten.
Militärdienstpflicht (MDP)	Umfasst Pflichten ausser Dienst, Ausbildungsdienst, Friedensförderungsdienst, Assistenzdienst sowie Aktivdienst.
Militärdienstpflichtige (MDP)	Schweizer von der bestandenen Aushebung an sowie Schweizerinnen, die diensttauglich und bereit sind, die für sie vorgesehene Funktion zu übernehmen, bis zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht.
Militärsporkurs (MSK)	Zusatzausbildungsdienst mit dem Ziel, in Kursen sportliche Tätigkeiten zu leiten. Mit Anrechnung an die Dienstleistungspflicht.
Neueinteilung	Wechsel der Einteilung eines Angehörigen der Armee innerhalb der gleichen Truppengattung oder des gleichen Dienstzweiges.
Praktischer Dienst (Prakt D)	Dient der praktischen Anwendung der in einer Kaderschule erlernten Materie. Wird in der Regel in einer Rekrutenschule absolviert. Ist Teil des Grundausbildungsdienstes für Kader.
Rapport (Rap)	Dient insbesondere der Behandlung von Führungs-, Ausbildungs- und Informationsfragen; darunter fallen auch Fachrapporte für Führungshelfen.
Schiedsrichterdienst (SRD)	Dienst in einer Übungsleitung für die Beobachtung und Bewertung der Truppentätigkeit.
Stabskurs (SK)	Dient der Vorbereitung von Ausbildungsdiensten der Formationen sowie der Schulung der Stäbe Grosser Verbände.
Stabslehrgang (SLG)	Grundausbildungsdienst für Führungshelfen.
Stabsübung (SU)	Dient der Schulung der Zusammenarbeit von Kommandanten mit ihren Stäben
Taktisch-Technischer Kurs (TTK)	Ausbildungsdienst der Formationen für Offiziere (allenfalls Unteroffiziere) im Rahmen eines Grossen Verbandes im Hinblick auf mögliche Einsätze und Aufgaben.
Technischer Lehrgang (TLG)	Grundausbildungsdienst für Kader in fachtechnischer Hinsicht.

Trainingskurs (TK)	Dient der Erhaltung und Förderung von bestimmten fachtechnischen Fertigkeiten.
Umschulungskurs (UK)	Ausbildungsdienst der Formationen bei Umorganisation oder Neuausrüstung eines Verbandes.
Versetzung	Wechsel eines Angehörigen der Armee zu einer anderen Truppengattung oder zu einem anderen Dienstzweig.
Vorkurs (VK)	Ausbildungsdienst der Formationen zur Schulung von Fachpersonal unmittelbar vor einem Ausbildungsdienst.
Wiederholungskurs (WK)	Ausbildungsdienst der Formation. Das Schwergewicht der Ausbildung liegt neben der Wiederholung und Festigung der allgemeinen Grundausbildung in der Verbandsausbildung.
Zusatzausbildungsdienste (ZAD)	Dienstleistungen zur Schulung von Angehörigen der Armee in einem neuen oder zusätzlichen Fachgebiet.

Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen:

- a. nach Anhang 4 dieser Verordnung;
- b. nach Anhang 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über das militärische Kontrollwesen (VmK), sowie
- c. nach Anhang 1 der Verordnung vom 16. November 1994 über die Organisation der Armee (VOA).

2. Abschnitt: Abkürzungen

Dv	Dienstvormerk in PISA
DvA	Dienstvormerk-Auftrag in schriftlicher Form
m	männlich
Vw St	verwaltende Stelle
weibl	weibliche

Im Übrigen gelten die Abkürzungen gemäss dem Reglement 52.2/II des Generalstabschefs vom 5. Dezember 1997 über «Militärische Schriftstücke – Abkürzungen».

Anhang 2
(Art. 4 Abs. 3 und 17 Abs. 1)

Dauer der Militärdienstpflicht für Hauptleute in speziellen Funktionen oder mit besonderen Fähigkeiten

Bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 52. Altersjahr vollenden, sind militärdienstpflichtig

- 1 Hauptleute in den folgenden Funktionen (nach OTF):
 - 1.1 Luftwaffe

Stab der Feldarmekorps, des Gebirgsarmekorps und der Luftwaffe (LWORG):

Chef Luftaufklärung, Pilot (Miliz-, Berufsmilitär-, Werk-Pilot), Drohnenpilot, Nutzlastoperateuroffizier

Fliegerbrigade 31:

Flieger Nachrichtenoffizier, Flugsicherungsoffizier, Chef Einsatz Lufttransporte, Fliegerabwehroffizier, Radaroffizier, Jägerleitoffizier, Auswertungsoffizier, Zielzuweisungsoffizier, Luftaufklärungsoffizier, Fotooffizier, Fallschirmaufklärungsoffizier, Offizier für elektronische Kriegsführung, Offizier Einsatz Lufttransporte, Technischer Offizier, Chefstellvertreter Identifikation, Gruppenchef, Pilot (Miliz-, Berufsmilitär-, Werk-Pilot), Bordoperateuroffizier, Offizier Einsatz, Drohnenpilot, Nutzlastoperateuroffizier

Flugplatzbrigade 32:

Technischer Offizier, Wetteroffizier

Informatikbrigade 34:

Werksicherungsoffizier, Anlagekommandant, Offizier für elektronische Kriegsführung, Informatiknachrichtenoffizier, Übermittlungsoffizier, Radaroffizier, Wetteroffizier, Elektronische-Aufklärung-Offizier, Richtstrahl-offizier

Stab Luftwaffenunterhaltungsdienst 35 sowie Stäbe der Luftwaffenbetriebsgruppen:

Technischer Offizier, Chef Flugmaterialdienst, Chef Spezialmaterialdienst, Chef Elektrodienst, Chef Betriebsanlagendienst, Chef Baudienst, zugeteilter Offizier, Chef Werkpilot
 - 1.2 Übermittlungstruppen

Hauptleute der Telecombrigade 40, Telecomoffizier
 - 1.3 Sanitätstruppen

Kommandant, Kommandant Stellvertreter, Arzt alle Funktionen, Apotheker, Pharmakologe, Chef Spitalabordienst, Biologieoffizier
 - 1.4 Militärpolizei

Hauptleute der Militärpolizei

-
- | | | |
|------|--|---|
| 1.5 | Feldpostdienst | Hauptleute des Feldpostdienstes |
| 1.6 | Militärjustiz | Hauptleute der Militärjustiz |
| 1.7 | Armeeeseelsorge | Hauptleute der Armeeeseelsorge |
| 1.8 | Militäreisenbahndienst | Hauptleute des Militäreisenbahndienstes |
| 1.9 | Mobilmachung | Hauptleute in den Stäben und den Abschnitten der Mobilmachungsplätze |
| 1.10 | Einzelne Funktionen | |
| | | Hauptleute der Stäbe Bundesrat auf stabseigenen Funktionen nach den Sollbestandstabellen dieser Stäbe, ohne Betrieb und ohne Funktionen von Führungshelfen der Truppengattungen und Dienstzweige |
| | | Hauptleute des Armeestabes auf stabseigenen Funktionen nach den Sollbestandstabellen des Armeestabes, z.B. Sachbearbeiter, ohne Funktionen des Betriebes und von Führungshelfen der Truppengattungen und Dienstzweige |
| | | Hauptleute in einer Stabsoffiziersfunktion |
| 2 | Hauptleute mit besonderen Fähigkeiten zur Ausbildung von Angehörigen der Armee | |

Verlängerte Dauer der Militärdienstpflicht und weitere Verwendung nach Erfüllung der Militärdienstpflicht

1. Abschnitt: Verlängerte Dauer der Militärdienstpflicht

- 1 Die Voraussetzungen für die Verlängerung der Dauer der Militärdienstpflicht gestützt auf Artikel 13 Absatz 3 des MG bis zum Ende des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird, sind mit entsprechender Einteilung in den Graden Soldat, Gefreiter, Unteroffizier und Subalternoffizier sowie bei Hauptleuten, die nicht unter Artikel 4 Absatz 3 dieser Verordnung fallen, bei folgenden Personen gegeben:
 - 1.1 bei Personen des VBS, der kantonalen Militärdirektionen und -departemente sowie von deren Betrieben mit Einteilung als Dienstpersonal in der Personalreserve oder in Formationen von Verwaltungseinheiten und Betrieben, die im Aktivdienst militarisiert werden oder Teile von militärischen Formationen bilden;
 - 1.2 bei Personen der Gruppe Rüstung sowie der SF Schweizerische Unternehmung für Flugzeuge und Systeme, der SM Schweizerische Munitionsunternehmung, der SW Schweizerische Unternehmung für Waffensysteme und der SE Schweizerische Elektronikunternehmung mit der Einteilung als Dienstpersonal in der Personalreserve oder in Formationen der Armee, die im Aktivdienst als Spezialisten für den Unterhalt benötigt werden;
 - 1.3 bei Personen der Luftwaffe, die in folgenden Funktionen eingeteilt sind: Fliegernachrichtenoffizier, Pilot, Auswertungsoffizier, Bordoperateuroffizier und Fallschirmaufkläreroffizier der Fliegerbrigade 31; Technischer Unteroffizier der Flugplatzbrigade 32; Lawinenoﬃzler, Lawinenunteroffizier, Lawinensoldat, Radaroffizier, Wetteroffizier, Informatiknachrichtenoffizier, Offizier für elektronische Aufklärung und Offizier für elektronische Kriegsführung der Informatikbrigade 34; Fliegeroffizier, zugeteilter Offizier, Fachpersonal Unteroffizier und Soldat sowie Technischer Unteroffizier des Stabes Luftwaffenunterhaltsdienst 35 und der Stäbe der Luftwaffenbetriebsgruppen;
 - 1.4 bei Personen der MeteoSchiweiz, des Eidgenössischen Instituts für Schnee- und Lawinenforschung, des Schweizerischen Erdbebendienstes und des Labors für Atmosphärenphysik der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, der Nationalen Alarmzentrale und der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen mit Einteilung in Formationen, die im Aktivdienst Aufgaben der genannten Organisationen und Institutionen übernehmen;
 - 1.5 bei Personen der Swisscontrol mit Einteilung in Formationen, die im Aktiv-

²⁵ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 27. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2001 190).

- dienst in der Flugverkehrskontrolle eingesetzt sind;
- 1.6 bei Personen von Stauanlagen, die zur Sicherstellung des Wasseralarms in Formationen der Luftwaffe eingeteilt sind;
 - 1.7 bei Personen in den Funktionen Kommandant Ingenieurstab, Bauingenieur, Architekt oder Geologe der Ingenieurstäbe der Genietruppen und der Formationen der Rettungstruppen;
 - 1.8 bei Personen der Schweizerischen Post mit Einteilung in Formationen der Feldpost;
 - 1.9 bei Personen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit Einteilung in der Telecombrigade 40; sind solche Personen zudem Kaderangehörige bleibt ihre Verwendung bis zum Ausscheiden aus der entsprechenden Kaderstellung vorbehalten;
 - 1.10 bei Personen des Bundesamtes für Kommunikation, die zur Sicherstellung der Funküberwachung in Formationen der Übermittlungsbrigade 41 eingeteilt sind;
 - 1.11 bei Ärzten, Spezialärzten FMH, Apothekern und Biologen auf stabs- oder einheits eigenen Funktionen nach den Sollbestandstabellen der Stäbe und Einheiten;
 - 1.12 bei Tierärzten, die den Veterinärtruppen angehören, sowie bei Angehörigen der Armee in der Funktion Hundeführer;
 - 1.13 bei Fachpersonal der zivilen und militärischen Betriebsstoffanlagen mit Einteilung in Formationen der Versorgungstruppen;
 - 1.14 bei Personen, die als Katastrophenhundeführer, als Chemieberater oder als Rettungsmotorfahrer ausgebildet und im Katastrophenhilferegiment oder bei den Rettungstruppen eingeteilt sind;
 - 1.15 bei Polizeibeamten, die bei der Militärpolizei eingeteilt sind;
 - 1.16 bei Angehörigen der Militärjustiz sowie bei Richtern und Ersatzrichtern der Militärgerichte;
 - 1.17 bei Angehörigen der Armee, die in der Armeeseelsorge eingesetzt werden;
 - 1.18 bei Medienspezialisten, die in den Stäben der Grossen Verbände als Informationsoffizier eingesetzt sind;
 - 1.19 bei Personen von Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs mit Einteilung in Formationen des Militäreisenbahndienstes und bei Angehörigen des Militäreisenbahndienstes;
 - 1.20 bei Subalternoffizieren der Mobilmachungsstäbe und bei Offizieren der Mobilmachung, die in den Mobilmachungsabschnitten und in den Mob Kp eingeteilt sind;
 - 1.21 bei Angehörigen der Stäbe Bundesrat auf stabseigenen Funktionen nach den Sollbestandstabellen dieser Stäbe, ohne Betrieb und ohne Funktionen von Führungsgehilfen der Truppengattungen und Dienstzweige;
 - 1.22 bei Angehörigen des Armeestabes auf stabseigenen Funktionen nach den

Sollbestandstabellen des Armeestabes, z.B. Sachbearbeiter, ohne Funktionen des Betriebes und von Führungsgehilfen der Truppengattungen und Dienstzweige;

- 1.23 bei Angehörigen der Personalreserve, die als Lehrpersonal, Milizausbilder oder in der Militärwissenschaftlichen Arbeitsgruppe (MWA) bzw. im Psychologisch-Pädagogischen Dienst (PPD) eingesetzt sind;
- 1.24 bei Angehörigen der Armee, die den zivilen Führungsorganen zur Verfügung gestellt wurden.
- 1.25 bei Angehörigen der Armee zur Belegung von Sollbestandesplätzen, die aus Bestandesgründen nicht mit geeigneten Militärdienstpflichtigen besetzt werden können.
- 1.26 bei Angehörigen der Armee, bei denen die militärische Einteilung für die ausserdienstliche Tätigkeit unerlässlich ist;

2. Abschnitt:

Weitere Verwendung nach Erfüllung der Militärdienstpflicht

- 2 Die Voraussetzungen für die weitere Verwendung auf freiwilliger Grundlage nach Erfüllung der Militärdienstpflicht sind mit entsprechender Einteilung gestützt auf Artikel 14 des MG bei folgenden Personen gegeben:
 - 2.1 bei Personen und Angehörigen der Armee nach den Ziffern 1.1, 1.4–1.6, 1.8–1.23, 1.25 und 1.26;
 - 2.2-2.3 ...
 - 2.3 bei Angehörigen der Armee zur Belegung von Sollbestandesplätzen, die aus Bestandesgründen nicht mit geeigneten Militärdienstpflichtigen besetzt werden können;
 - 2.4 bei Staboffizieren und höheren Staboffizieren;
 - 2.5 ...
 - 2.6 bei Berufsoffizieren und Berufsunteroffizieren.

Anhang 4
(Art. 12 Abs. 2)

Übersicht über die Ausbildungsdienstarten

Ausbildungsdienste (Ausb D)

Grundausbildungsdienste (GAD)	Fortbildungsdienste der Truppe (FDT)		
Schulen (S)	Kurse (K)		
	Ausbildungsdienste der Formationen (ADF)	Besondere Dienstleistungen der Truppe (Beso DL)	Zusatzausbildungsdienste (ZAD)
Rekrutenschule (RS)	Erkundung (Erk)	Schiedsrichterdienst (SDR)	Militärsporkurs (MSK)
Unteroffiziersschule (UOS)	Kadervorkurs (KVK)	Stabsübung (SU)	Gesamtverteidigungskurs (GVK)
Fourierschule (Four S)	Wiederholungskurs (WK)	Stabskurs (SK)	Grundkurs (GK)
Feldweibelschule (Fw S)	Taktisch-Technischer Kurs (TTK)	Rapport (Rap)	Einführungskurs (EinfK)
Offiziersschule (OS)	Trainingskurs (TK)		Grundkurs für den Einsatz im Friedensförderungsdienst (GK FFD)
Stabslehrgang (SLG)	Umschulungskurs (UK)		
Führungslehrgang (FLG)	Vorkurs (VK)		Leiterkurs ausserdienstliche Ausbildung (Lei K)
Technischer Lehrgang (TLG)	Fachdienstkurs (FDK)		
Generalstabslehrgang (GLG)	Ausbildungsunterstützende Dienste (AUD)		
Praktischer Dienst (Prakt D)			
Fachkurs (FK)			

Anhang 5²⁶

(Art. 23 Abs. 1, 83 Abs. 1, 88 Abs. 1, 98 Abs. 1 und 2, 129 Abs. 5, 130 Abs. 1)

Ausbildungsdienste

Inhaltsverzeichnis

I. Grundausbildungsdienste

1. Rekrutenschule/Fachkurse/Ausbildung zum Unteroffizier

- 1.1 Rekrutenschule
- 1.2 Fachkurse
- 1.3 Unteroffiziersschule
- 1.4 Praktischer Dienst als Kpl

2. Ausbildung zum höheren Unteroffizier

- 2.1 Ausbildung zum Einheitsfourier
- 2.2 Ausbildung zum Einheitsfeldweibel
- 2.3 Ausbildung zum Technischen Fw
- 2.4 Ausbildung zum Adjutantunteroffizier
- 2.4.1 Träger des Feldzeichens
- 2.4.2 Tech Adj Uof
- 2.5 Ausbildung zum Stabsadjutanten

3. Ausbildung zum Subalternoffizier sowie zum Hauptmann (nur Pilot und Bordoperateur)

- 3.1 Ausbildung zum Leutnant
- 3.2 Ausbildung zum Oberleutnant
- 3.3 Ausbildung zum Pilot (Hauptmann)
- 3.4 Ausbildung zum Bordoperateur (Hauptmann)

4. Ausbildung zum Kommandanten (inkl. Kdt Stv und höh Stabsof)

- 4.1 Einh Kdt (Hptm)
- 4.2 Kdt MP Det (B), Kdt Stv MP Det (A), Kdt Stv SDMP Det (Hptm)
- 4.3 Kdt Stv Schweizer Armeespiel (Hptm)
- 4.4 Einh Kdt mit Doppelgrad (Hptm/Major); sowie Kom SDMP und Kom SDBR (Hptm/Major)
- 4.5 Kdt MP Det (A), Kdt SDMP Det (Major)
- 4.6 Kdt Schweizer Armeespiel (Hptm/Major)
- 4.7 St Kdt (Major)
- 4.8 Bat/Abt Kdt Stv, Kdt Stv Mob Absch, Kdt Stv LW Betr Gr, Kdt Stv MP Zo, Kdt Stv SDBR, Kdt Stv FWK Reg (Major)
- 4.9 Geschw Kdt Stv (Major)
- 4.10 Bat/Abt Kdt, Kdt Mob Absch, Kdt LW Betr Gr, Kdt MP Zo,

²⁶ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 27. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2001 190).

- Kdt SDBR, Kdt A Lab ACSD (Oberstlt)
- 4.11 Geschw Kdt (Oberstlt)
- 4.12 Kdt/Chef Armeestabteil (Oberstlt) oder (Oberst); ohne Kdt HQ Rgt
- 4.13 Rgt Kdt Stv, Kdt FWK Reg, Kdt Stv Fl Ei Gr, Kdt Stv LW Uh D (Oberstlt)
- 4.14 Rgt Kdt, Kdt Stv FWK (Oberst)
- 4.15 Kdt Stv Gs Vb (Oberst)
- 4.16 höh Stabsof (Br/Div/KKdt) und Kdt FWK (Oberst)
- 5. Ausbildung zum Generalstabsoffizier**
- 5.1 Gst Of Grundausbildung
- 5.2 Gst Of Funktionen (Oberstlt i Gst); ausgenommen Ziffer 5.4
- 5.3 Gst Of Funktionen (Oberst i Gst); ausgenommen Ziffer 5.4
- 5.4 Kdt/Kdt Stv und höh Stabsof: Regelung gemäss Ziffer 4
- 6. Ausbildung zum Führungsgehilfen**
- 6.1 Führungsgehilfen Truppenkörper (Hptm) oder (Hptm/Major)
- 6.2 Führungsgehilfen Truppenkörper (Major/Oberstlt), (Oberstlt) oder (Oberstlt/Oberst), (Oberst)
- 6.3 Führungsgehilfen Grosser Verband (Hptm) oder (Hptm/Major)
- 6.4 Führungsgehilfen Grosser Verband (Major) oder (Major/Oberstlt)
- 6.5 Führungsgehilfen Grosser Verband (Oberstlt) oder (Oberstlt/Oberst)
- 6.6 Führungsgehilfen Grosser Verband (Oberst); sowie SC und USC Op der Tc Br
- 6.7 Führungsgehilfen (inkl. Kdt Stv und Chef Stv) des Armeestabes (ohne HQ Rgt) sowie Offiziere der Pers Res (Hptm bis Oberst)
- 6.8 Präsidenten und Führungsgehilfen der Militärjustiz (Hptm bis Oberst)

II. Fortbildungsdienste der Truppe (FDT); ohne Erk/KVK/WK/TTK/AUD und Beso DL

1. Fachdienstkurse (FDK)

- 1.1 FDK BAKT
- 1.2 FDK BAUT
- 1.3 FDK BALOG
- 1.4 FDK LW
- 1.5 FDK Dienstzweige bzw. diverse Verwaltungsstellen

2. Trainingskurse (TK)/Umschulungskurse (UK)

- 2.1 TK
- 2.2 UK

3. Einführungskurse (EinfK)

- 3.1 EinfK BAKT
- 3.2 EinfK BAUT
- 3.3 EinfK BALOG
- 3.4 EinfK LW/BAALW
- 3.5 EinfK Dienstzweige bzw. diverse Verwaltungsstellen

4. Weitere FDT

Grundsätzliche Bemerkungen:	
*	Zwingend vor einer Beförderung zu bestehender Ausbildungsdienst (Beförderungsdienst).
**	Of, die keinen SLG, FLG oder speziellen Ausbildungsdienst zu absolvieren haben, können frühestens nach 5 Gradjahren (Ausnahme: vom Oberstlt zum Oberst bereits nach 2 Gradjahren) befördert werden.
BA	Für die Ausbildung verantwortliches Bundesamt, verantwortlicher Dienstzweig bzw. verantwortliche Verwaltungseinheit.
Tag	Anzahl Ausbildungsdienstage gemäss Schul-/Kurstableau; bei Teilung des Ausbildungsdienstes reduziert sich diese um die Anzahl nicht anrechenbarer Wochenendtage.

I. Grundausbildungsdienste	Tag	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
I. Rekrutenschule/Fachkurse/Ausbildung zum Unteroffizier				
I.1 Rekrutenschule				
- RS	103	- Rekruten		HEER/BA
	Ausnahmen:			
	54	- weibliche Fhr, Sekr, Büroord und Trp Koch Rekr		BA
		- Motf, Motrdf	können RS in zwei Teilen absolvieren	BA
	96	- angehende Kij Chef		BA
		- Geb Spez	bestehen RS in zwei Teilen (Sommer-/ Winterteil)	BAKT
		- Bmfhr Rttg Trp	können RS in zwei Teilen absolvieren	BALOG
I.2 Fachkurse				
- FK GA Sicherheit	2 x 19	- Gfr	+ 3 Jahre als Fach Pers	FWK
- FK für Schlz	19	- Sdt	an Stelle 1. WK	HEER
- FK für Hfs	19	- Sdt	an Stelle 1. WK	BALOG
- FK für Four Anwärter	12	- Korporale	nur für Uof, die diesen FK nicht als Bestandteil ihres Praktischen Dienstes absolviert haben bzw. als Rekrut nicht zum Four Geh ausgebildet wurden	BALOG

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
– FK für Fw Anwärter	11	– Korporale	nur für Uof, die diesen FK nicht als Bestandteil ihres Praktischen Dienstes absolviert haben	BALOG
– FK Gtw und Warte	19	– Sdt	an Stelle 1. WK	BALOG
– FK High Tech Spez	12/19	– High Tech Spez	an Stelle 1. WK	BALOG
– FK für San/Spit Sdt	19	– San Sdt, San Sdt/Fhr und Spit Sdt (PHD)	an Stelle 1. WK in einer Schule; exkl. AdA mit UOS Vorschlag	BALOG
– FK Fsch Aufkl	40	– Sdt		BAALW
– FK Dro Elo	12	– Sdt	an Stelle 1. WK	BAALW
– FK FI	24	– Sdt	an Stelle 1. und 2. WK	BAALW
– FK FEC	19	– Lwf Uof (Schütze)	an Stelle 1. WK	BAALW
– FK LW Uem Gtm	12	– LW Uem Gtm (Bett) und (Endgt)	an Stelle 1. WK	BAALW
– FK LW Uem Gtm	24	– LW Uem Gtm (Rist), (AwZ) und (TAF)	an Stelle 1. und 2. WK	BAALW
– FK LW Radar Gtm TAF	24	– Sdt	an Stelle 1. und 2. WK	BAALW
1.3 Unteroffizierschule				
– UOS	40*	– angehende Korporale		BA
Ausnahmen:				
	40*	– angehende Kpl Militärmusik	in zwei Teilen	HEER
	24*	– angehende Kii Chefs		BALOG
1.4 Praktischer Dienst als Kpl				
– Prakt D	82/96 ¹	– Korporale	Geb Spez in zwei Teilen	HEER/BA
Ausnahmen:				
	103	– Vrk und Trsp Uof (ohne weibl Fhr Kat. III/1), Str Pol Uof, Vrk Uof (G Trp), Tankw Uof	kann auch in zwei Teilen absolviert werden	BA
	26	– KplFWK	nach zurückgelegtem 28. Altersjahr	FWK

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
	33	– Vet Uof mit Of-Vorschlag	angehende Tierärzte	BALOG
	40/541	– angehende Einheitsfouriere	+ 30 Tage, wenn nicht zum Qm vorgesehen	BALOG
	105	– Küchenchefs	davon 2 Tage als KVK	BALOG
	63/771	– Kü Chefs mit Four Vorschlag	+ 30 Tage, wenn nicht zum Qm vorgesehen	BALOG
1 gilt nur für UOS Modelle 3 + 3 bzw. + 1 gemäss HEER	40/471	– Kpl San Trp	stud/cand med, med dent, pharm oder Az, Zaz, Apot mit Vorschlag für San OS	BALOG
2. Ausbildung zum höheren Unteroffizier				
2.1 Ausbildung zum Einheitsfourier				
– Four Schule	33*	– Unteroffiziere		BALOG
– Prakt Dienst als Four	108	– Fouriere	davon 5 Tage als KVK	BALOG
– Prakt Dienst angehende Qm	52	– Fouriere	davon 5 Tage als KVK	BALOG
– Rest Prakt Dienst	30	– Fouriere	für AQA, die als Four Anw nur 40 bzw. 63 Tage Prakt D geleistet haben	UG Pers A/ BALOG
2.2. Ausbildung zum Einheitsfeldweibel				
– Fw Schule	33*	– Unteroffiziere		BALOG
– Prakt Dienst als Fw	108	– Feldweibel	davon 5 Tage als KVK	BALOG
Ausnahmen:				
	26	– Feldweibel FWK	nach zurückgelegtem 32. Altersjahr	FWK

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
2.3. Ausbildung zum Technischen Fw				
- TLG	36*	- Unteroffiziere	anderer oder zusätzlicher TLG: - TLG I für Spielfhr-Stv = 54* Tage - TLG Tech Fw Art = 40* Tage - TLG Tech Fw G Trp = 26* (davon 14 Tage Spez D in einer RS) - TLG Uem Tech Uof und Rep Uof (IMFS)= 26* Tage - TLG Uem Tc Uof = 26* Tage - TLG I+II Rep Uof = 38* (2x19)Tage - TLG Tech Uof Hfs = 19* Tage - TLG Tech Uof UP = 40* Tage - TLG Tech Uof Flz, Elo und TS = 19* Tage - TLG Tech Uof Ik Br = 40* Tage - TLG I Tech Uof FPD = 19* Tage	BA HEER BAUT BAUT BAUT BAUT BALOG BALOG BAALW BAALW BAALW FPD
- Prakt D	82		Ausnahmen: - Tromp Fw = 54 Tage - Tech Fw Uem Trp und Rep Uof (IMFS) = 12 Tage - Tech Fw Hfs = 108 Tage	BA HEER BAUT BALOG

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
2.4 Ausbildung zum Adjutantunteroffizier				
2.4.1 Träger des Feldzeichens				
– TLG für Adj Uof	5*	– Einh Fw		BALOG
Beförderung nach 5 Jahren Einh Fw bzw. nach 3 Jahren Fach Uof (Fw) des FWK				
2.4.2 Tech Adj Uof				
– TLG für Tech Adj Uof	5*	– Tech Fw	anderer oder zusätzlicher TLG: – TLG A MLT für Vsg und Tech 10* Tage Adj Uof – TLG Rep Adj Uof = 2 Tage ohne TLG: – Tech Fw Flz, Elo, TS und UP Ei Leiter – Tech Fw Ik Br	HEER/BA BAKT BALOG BAALW BAALW
Beförderung nach 5 Jahren Fw				
2.5 Ausbildung zum Stabsadjutanten				
– TLG für Stabsadj	19*	– Fw / Adj der Truppe		BALOG
– SLG I	2,6*			AAL
Beförderung nach 5 Jahren Adj/Fw der Trp bzw. des FWK				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
3. Ausbildung zum Subalternoffizier sowie zum Hauptmann (nur Pilot und Bordoperateur)				
3.1 Ausbildung zum Leutnant				
– Offiziersschule	117*	– Unteroffiziere	Ausnahmen: – OS des Tc D = 61 Tage – Az, Zaz, Apot = 61 Tage – Log OS 1+2 für angehende Qm und Lt des FP D = 82 Tage – Vet OS (zwei Teile) = 87 Tage – angehende Of MED = 61 Tage davon 5 Tage als KVK	HEER/BA BAUT BALOG BALOG BALOG BALOG
– Prakt Dienst	108	– Leutnants	Ausnahmen: – Zaz Ausb zum Kieferchir= 166 Tage – Stabssekr = 45 Tage – Ssp Of = 106 Tage – Of des Telecom Dienstes= 19 Tage – Vet Of = 89 Tage – Of des FP D = 19 Tage ohne Prakt D: – Of des MED	HEER/BA UG San BAUT BAUT BAUT BALOG FPD MED
3.2 Ausbildung zum Oberleutnant				
Beförderung erfolgt nach Absolvierung des Praktischen Dienstes als Lt bzw. 2 Jahre nach Brevetierung zum Lt für Of des MED				
3.3 Ausbildung zum Pilot (Hptm)				
– FLG I Pli	24*	– Sub Of Pli	– In 2 Teilen (FLG I LW + TAKAUS 3)	LW
– Prakt Dienst (TAKAUS 4)	26*			LW

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
3.4 Ausbildung zum Bordop (Hptm)				
– FLG ILW	26*	– Sub Of		LW
4. Ausbildung zum Kommandanten (inkl. Kdt Stv) und zum höheren Stabsoffizier				
4.1 Einh Kdt (Hptm)				
– TLG I	12*	– Sub Of – Fhr Geh Hptm	anderer oder zusätzlicher TLG: – TLG I/A Mil Sich = 5* Tage – TLG I Inf = 14* Tage – TLG I/a oder I/b MLT = 10* Tage – TLG A Kdt Ing Stab = 5* Tage – TLG I Uem Kdt = 5* Tage – TLG I Mat = 5* Tage – TLG I Flpl / Flab = 4* Tage ohne TLG: – Kdt Mob Kp – Kdt San Trp, Kdt Vsg Trp, Kdt Vet Trp – Kdt Ik Br (exkl. LW Füs Kp)	BA UG Op BAKT BAKT BAUT BAUT BALOG BAALW
– FLG I	26*		Ausnahmen**: – Of des Telecom-Dienstes = gemäss BAUT – Kdt Ing Stab = SLG I von 26* Tagen	Gs Vb BAUT BAUT
– Prakt Dienst	82*		ohne Prakt D: – Kdt Ing Stab – Of des FP D	BAUT FPD

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
4.2 Kdt MP Det (B)/Kdt Stv MP Det (A), Kdt Stv SDMP Det (Hptm)				
- TLG I Mil Sich	5*	- Sub Of		UG Op
- FLG I	26*			Gs Vb
4.3 Kdt Stv Schweizer Armeespiel (Hptm)				
- TLG I für Musik	26*	- Sub Of		HEER
4.4 Einh Kdt mit Doppelgrad (Hptm/Major); sowie Kom SDMP und Kom SDBR (Hptm/Major)				
- TLG I	12*	- Sub Of - Fhr Geh Hptm/Major - Einh Kdt Hptm	anderer oder zusätzlicher TLG: - TLG I/A Mil Sich = 5* Tage - TLG Stabseinh Kdt Ter D = 5* Tage - TLG I/b MLT = 10* Tage - TLG I Uem Kdt = 5* Tage - TLG Stabseinh Kdt MED = 5* Tage - TLG Stabseinh Kdt Vsg Trp, San Trp und Rtg Trp = 5* Tage - TLG I Flp/Flab = 4* Tage ohne TLG: Kdt FWK Sektor Ausnahmen**: - Of des Telecom-Dienstes = gemäss BAUT davon 5 Tage als KVK	BA UG Op UG Log BAKT BAUT BAUT BALOG BAALW FWK Gs Vb BAUT BA
- FLG I	26*			
- Prakt Dienst	82*			

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
Beförderung zum Major nach 5 Jahren als Hptm				
4.5 Kdt MP Det (A), Kdt SDMP Det (Major)				
– TLG I/A Mil Sich	5*	– Hptm	Ausnahmen: – ohne Fhr Geh Major – ohne Kom SDMP und Kom SDBR – Kdt LW D Kp nach 5 Jahren beruflicher Tätigkeit beim BABLW	UG Op Gs Vb
– FLG II	26*			
4.6 Kdt Schweizer Armeespiel (Hptm/Major)				
– TLG II für Musik	26*	– Hptm		HEER
4.7 St Kdt (Major)				
– FLG II/ TAKAUS	26*	– Ptl Hptm	In zwei Teilen: (Modul I des FLG II + TAKAUS)	AAL / LW
4.8 Bat/Abt Kdt Stv, Kdt Stv/Mob Absch, Kdt Stv LW Betr Gr, Kdt Stv MP Zo, Kdt Stv SDBR, Kdt Stv FWK Reg (Major)				
– TLG II	12*	– Fhr Geh Hptm/Major (gewesener Einh Kdt) – Einh Kdt Hptm/Major	anderer oder zusätzlicher TLG: – TLG II/B Mil Sich = 5* Tage – TLG II MLT = 8* (2×4) Tage ohne TLG: – Kdt Stv Mob Absch – Kdt Stv Reg FWK – Kdt Stv der Fest Trp	BA UG Op BAKT UG Op FWK BAUT

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
– FLG II	26*		– Kdt Stv San Bat, (Mob) Spit Abt, San Mat Abt, Trsp Bat, Vet Abt – Kdt Stv Vsg Bat – Kdt Stv der LW Ausnahmen**: – Of des Telecom-Dienstes = gemäss BAUT – Kdt Stv Mob Absch = gemäss USC Op	BALOG BAALW AAL BAUT UG Op
4.9 Geschw Kdt Stv (Major)				
– FLG II	26*	– Pil Hptm, St Kdt Major		AAL
4.10 Bat/Abt Kdt, Kdt Mob Absch, Kdt LW Betr Gr, Kdt MP Zo, Kdt SDBR, Kdt A Lab ACSD (Oberslt)				
– TLG II	12*	– Fhr Geh Hptm bis Oberslt (gewesener Einh Kdt) – Kdt Stv Major/Oberslt – Einh Kdt Hptm/Major	anderer oder zusätzlicher TLG: – TLG IV/B Mil Sich = 5* Tage – TLG II Inf = 14* – TLG II MLT = 8* (2x4) Tage – TLG II Flp/Flab = 4* Tage ohne TLG: – Kdt Mob Absch – Kdt der Fest Trp – Kdt San Bat, (Mob) Spit Abt, San Mat Abt, BDA, Trsp Bat – Kdt Vsg Bat – Kdt Vet Abt – Kdt der Ik Br	BA UG Op BAKT BAKT BAALW UG Op BAUT BALOG BALOG BALOG BAALW

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
- FLG II	26*		Ausnahmen**: - Of des Telecom-Dienstes = gemäss BAUT - Kdt Mob Absch = gemäss USC Op	AAL BAUT UG Op
4.11 Geschw Kdt (Oberstlt)				
- FLG II	26*	- St Kdt Major - Geschw Kdt Stv		AAL
4.12 Kdt / Chef Armeestabteil (Oberstlt) oder (Oberst); ohne Kdt HQ Rgt				
		- Fhr Geh Major bis Oberst - Kdt Stv Major bis Oberst - Kdt Oberstlt / Oberst		GST
FLG/SLG **: Je nach Herkunft bzw. zukünftiger Funktion kann der für die Behandlung personeller Angelegenheiten zuständige Vorgesetzte einen SLG bzw. FLG oder einen spez. Ausbildungsdienst von gleicher Dauer anordnen.				
Gst Of: zum Oberstlt i Gst = bestandener GLG III von 19* Tagen zum Oberst i Gst = bestandener GLG III und GLG IV von je 19* Tagen				
4.13 Rgt Kdt Stv, Kdt FWK Reg, Kdt Stv F E j Gr, Kdt Stv L W Uh D (Oberstlt)				
- TLG III	-	- Fhr Geh Maj/Oberstlt (gewesener Kdt Trp Kö) - Bat/Abt Kdt Oberstlt	mit TLG: - TLG III Art (FFZ) = 12 Tage	BAUT
- FLG III	5*			
Für Gst Of: Bestandener GLG III von 19* Tagen				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
4.14 Rgt Kdt, Kdt Stv FWK (Oberst)				
- TLG III		- Fhr Geh Maj/Oberstlt (gewesener Kdt Trp Kö)	mit TLG: - TLG III Art (FFZ) = 12 Tage	BAUT
- FLG III	5*	- Kdt Stv Oberstlt - Bat/Abt Kdt Oberstlt	Ausnahmen: - Kdt Tc Rgt	AAL BAUT
Für Gst Of: Bestandener GLG III von 19 Tagen und GLG IV von 19* Tagen				
4.15 Kdt Stv Gs Vb (Oberst)				
-	-	- Fhr Geh Oberstlt / Oberst (gewesener Kdt Trp Kö) - Kdt Stv Oberstlt - SC Gs Vb Oberst i Gst - Kdt Oberstlt / Oberst		
Für Gst Of: Bestandener GLG III von 19 Tagen und GLG IV von 19* Tagen				
4.16 höh Stabsof (Br, Div oder KKdt) und Kdt FWK (Oberst)				
- FLG IV	max. 49	- Fhr Geh Oberstlt / Oberst (gewesener Kdt Trp Kö für WA zum Kdt Gs Vb) - Kdt Stv Oberstlt / Oberst - SC Gs Vb Oberst i Gst - Kdt Oberstlt / Oberst	(7 Wochen in Teilen)	USC DOS
Für Gst Of: Bestandener GLG III von 19 Tagen und GLG IV von 19* Tagen Die Beförderung zum Korpskommandanten ist nur von den Graden Br und Div aus möglich.				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
5. Ausbildung zum Generalstabsoffizier 5.1 Gst Of Grundausbildung – GLG I	26	– Pil (Hptm) – Kdt Stv (Major) – Kdt Hptm / Major / Oberstl	Weitere Bedingungen: – bestandener FLG II – Führung Einh Kdo während: 2 WK im Grundmodell 3 WK im Ausnahmmodell – Piloten: 3 Gradjahre als Hptm	AAL
– GLG II	26*			
Die Beförderung zum Major i Gst bzw. die Aufnahme ins Korps der Gst Of erfolgt nach bestandenem GLG II				
5.2 Gst Of Funktionen (Oberstl i Gst); ausgenommen Ziffer 5.4.				
– GLG III	19*	– Gst Of Major i Gst		AAL
– Gst Of gemäss Sollbestandestabellen mit Doppelgrad (Major/Oberstl) bzw. bei Mehrfachgraden: Beförderung zum Oberstl i Gst nach 5 Jahren als Major i Gst.				
5.3 Gst Of Funktionen (Oberstl i Gst); ausgenommen Ziffer 5.4.				
– GLG III	19	– Gst Of Major i Gst		AAL
– GLG IV	19*	– Gst Of Oberstl i Gst		AAL
– Gst Of gemäss Sollbestandestabellen mit Doppelgrad (Oberstl/Oberst) bzw. bei Mehrfachgraden: Beförderung zum Oberst i Gst nach 2 Jahren als Oberstl i Gst.				
– Die Beförderung zum SC (Oberst i Gst) ist nur vom Grad Oberstl i Gst aus möglich.				
5.4 Kdt/Kdt Stv und höh Stabsof: Regelung gemäss Ziffer 4.				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
6. Ausbildung zum Führungsgehilfen				
6.1 Führungsgehilfen Truppenkörper (Hptm) oder (Hptm/Major)				
- TLG A	12	<ul style="list-style-type: none"> - Sub Of - Fhr Geh Hptm - Kdt Stv Major - Einh Kdt Hptm/Major 	<p>anderer oder zusätzlicher TLG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - TLG A Adj; TLG A Nof = - TLG A TID = - TLG I/A Mil Sich = - TLG A ACS D = - TLG I und II für Musik = - TLG A MLT = - TLG A G Trp = - TLG A Mat Trp = - TLG A Flpl / Ik / Flab = <p>ohne TLG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Of Mob - Of Ter D - Chef Ei - KC - Werkstuf (HQ Rgt) - Beirst Of, Vpf Of, C Vsg, Mun Of, Qm, - Of San Trp und Vet Of - Of der FI Br (exkl. Adj, Nof usw.) - Of des FP D - Of des MED 	<p>BA</p> <ul style="list-style-type: none"> 19* Tage 5 Tage 5 Tage 19* Tage 19 Tage 8 (2x4) Tage 5 Tage 5 Tage 4 Tage <p>AAL GST TID UG Op UG Op HEER BAKT BAUT BALOG BAALW</p>
			<ul style="list-style-type: none"> UG Op UG Log BAKT BAUT BAUT BALOG BAALW FPD MED 	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
- SLG I	26*		<p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ohne Of mit bestandenem FLG II bzw. SLG II - ohne FUOf mit bestandenem FLG I - Chef SKdt spez. Ausb D gemäss BAUT** - Of des Telecom-Dienstes gemäss BAUT** - FLG I LW von 26* Tagen für Of der Uem Br 41 - Of der LW (exkl. Adj, Nof, Qm, Az usw.) gem LW** - Of des MED gemäss MED ** <p>ohne SLG**:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Chef Pf Stel, Zgh Of - Chef Tech, Bereichsleiter - Ssp Of, KC und Sachbearb HQ Rgt - Of Fkt San Trp (exkl. Az, Chef Med Stab, Nof San D, Uem Of, Vrb Of, Hosp Of, Of San Trp, Tech Of) - Vpf Of - Bauchef Ik Br - Of des FP D 	<p>AAL</p> <p>BAUT BAUT BAUT LW LW</p> <p>MED</p> <p>UG Op FWK BAUT BALOG</p> <p>BALOG LW FPD</p>
Fhr Geh gemäss OTF mit Doppelgrad (Hptm/Major): Beförderung zum Major nach 5 Jahren als Hauptmann				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig	
6.2 Führunggehilfen Truppenkörper (Major/Oberstlt), (Oberstlt) oder (Oberstlt/Oberst), (Oberst)					
- SLG I	26*	- Fhr Geh Hptm bis Oberst - Kdt Stv Major / Oberstlt - Kdt Hptm bis Oberst	Ausnahmen: - ohne Of mit bestandenem FLG II oder III, bzw. SLG II - Of des FWK gemäss FWK	AAL FWK	
FLG / SLG **: Je nach Herkunft bzw. zukünftiger Funktion kann der für die Behandlung personeller Angelegenheiten zuständige Vorgesetzte einen SLG bzw. FLG oder einen spez. Beförderungsdienst von gleicher Dauer anordnen.					
6.3 Fhr Geh Grosser Verband (Hptm) oder (Hptm/Major)					
- TLG B	12	- Sub Of	anderer oder zusätzlicher TLG: - TLG A Adj = - TLG II/B Mil Sich = - TLG Alpinof = - TLG B Uem = - TLG B San = - TLG B Trsp = - TLG B LW = ohne TLG: - Sport Of Gs Vb - KC - Tc Of - Of der LW (exkl. Adj, Nof, Qm, Az usw.) gemäss LW - Of des FP D	BA/AAL AAL	
- TLG B Nof (sofern TLG A absolviert)	12*	- Fhr Geh Hptm		19* Tage	UG Op BAKT BAUT
- TLG B ACSD	12*	- Einh Kdt Hptm / Major		5 Tage 10 Tage 5 Tage 5 Tage 5 Tage 4 Tage	BALOG BALOG BAALW
UG Ausb Fhr BAUT BAUT LW FPD					

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
<ul style="list-style-type: none"> - SLG II 	19*		Bemerkungen: - Ohne Of mit bestandenem FLG II - Of des Telcom-Dienstes gemäss BAUT** - Of des MED gemäss MED** - Of der LW (exkl. Adj, Nof, Qm, Az usw.) gem LW** ohne SLG** - KC - Of des FP D	AAL BAUT MED LW BAUT FPD
Fhr Geh gemäss OTF mit Doppelgrad (Hptm/Major): Beförderung zum Major nach 5 Jahren als Hauptmann				
6.4 Fhr Geh Grosser Verband (Major) oder (Major/Oberstl)				
- TLG B	12	- Fhr Geh Hptm / Major	anderer oder zusätzlicher TLG: - TLG A Adj = 19* Tage - TLG B TID = 5 Tage0 - TLG II/B Mil Sich = 5 Tage - TLG Alpinof 10 Tage - TLG B G Trp = 5 Tage - TLG B Uem = 5 Tage - TLG B San = 5 Tage - TLG B Trsp = 5 Tage - TLG B LW = 4 Tage	BA/AAL
- TLG B Nof (sofern TLG A absolviert)	12*	- Kdt Stv Major / Oberstl		AAL
- TLG B ACSD	12*	- Kdt Hptm / Major / Oberstl		GST TID UG Op BAKT BAUT BAUT BALOG BALOG BAALW

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
- SLG II	19*		<p>ohne TLG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Of Ter D - Chef MLT - Tc Of - Of Fest Trp - Qm, Chef Vsg, Rep Of, Chef Mat D - Of der LW (exkl. Flab Of, Adj, Nof, Az usw.) gem LW - Of des FP D <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ohne Of mit bestandenem FLG II - Of des Telecom-Dienstes gemäss BAUT** - Of des MED gemäss MED** - Of der LW (exkl. Adj, Nof, Qm, Az usw.) gem LW** 	<p>UG Log BAKT BAUT BAUT BALOG LW FPD</p> <p>AAL BAUT MED LW</p> <p>UG Log BALOG BALOG LW FPD</p>
Fhr Geh gemäss OTF mit Doppelgrad (Major/Oberstlt); Beförderung zum Oberstlt nach 5 Jahren als Major				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
6.5 Fhr Geh Grosser Verband (Oberstlt) oder (Oberstlt/Oberst)				
– TLG B	12	– Fhr Geh Major / Oberstlt	anderer oder zusätzlicher TLG:	BA/AAL
– TLG B Nof (sofern TLG A absolviert)	12*	– Kdt Stv Major bis Oberst	– TLG A Adj =	AAL
– TLG B ACSD	12*	– Kdt Major bis Oberst	– TLG B TID =	GST TID
			– TLG Alpinof =	BAKT
			– TLG B Uem =	BAUT
			– TLG B G Trp =	BAUT
			– TLG B San =	BALOG
			– TLG B Trsp =	BALOG
			– TLG B LW =	BAALW
			ohne TLG:	UG Log
			– Of Ter D	BAKT
			– Chef Vsg und Chef MLT	BAUT
			– Tc Of	BAUT
			– Of Fest Trp	BALOG
			– Chef Mun D/Kom D/Vsg und Mat D	LW
			– Of der LW (exkl. Adj, Nof, Qm, Az usw.) gemäss LW	FPD
			– Of des FP D	AAL
– SLG II	19*		Ausnahmen:	BAUT
			– ohne Of mit bestandenem FLG II	MED
			– Of des Telecom-Dienstes gemäss BAUT**	LW
			– Of des MED gemäss MED**	
			– Of der LW (exkl. Adj, Nof, Qm, Az usw.) gem LW**	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
			ohne SLG**: – Hosp Of, Korpsaz, Chef San D LW, Ter Div Az – Chef Vet D, Div Pfaz – Chef Vpf D, Chef Betr D – Chef Rttg – Chef Tech D – Of des FP D	BALOG BALOG BALOG BALOG LW FPD
Fhr Geh gemäss OTF mit Doppelgrad (Oberstlt/Oberst): Beförderung zum Oberst nach 2 Jahren als Oberstlt				
6.6 Fhr Geh Grosser Verband (Oberst); sowie SC und USC Op der Tc Br				
– TLG B	12	– Fhr Geh Major / Oberstlt	anderer oder zusätzlicher TLG: – TLG B TID = 5 Tage – TLG B Uem = 5 Tage – TLG B San = 5 Tage – TLG B Trsp = 5 Tage ohne TLG: – Chef MLT – Chef Mun D/Kom D und Vsg – Of der LW (exkl. Adj, Nof, Qm, Az usw.) – Of des FP D	BA/AAL
– TLG B Nof (sofern TLG A absolviert)	12*	– Kdt Stv Major bis Oberst		GST TID
– TLG B ACSD	12*	– SC Oberst i Gst – Kdt Major bis Oberst		BAUT BALOG BALOG
				BAKT BALOG LW FPD

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
– SLG II	19*		<p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ohne Of mit bestandenem FLG II – Of des Telecom-Dienstes gemäss BAUT – Of des MED gemäss MED – Of LW (exkl. Adj, Nof, Qm, Az usw.) gem LW** <p>ohne SLG**:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hosp Of, Korpsaz, Chef San D, Ter Div Az, – Chef Vet D, Korpspfaz – Chef Rttg – Chef Mat D – Chef Vrk u Trsp – Chef Tech D – Of des FP D 	<p>AAL</p> <p>BAUT MED LW</p> <p>BALOG BALOG BALOG BALOG BALOG BAALW FPD</p>
<p>6.7 Führungsgehilfen (inkl. Kdt Stv und Chef Stv) des Armeestabes (ohne HQ Rgt) sowie Offiziere der Personalreserve (Hptm bis Oberst); ohne Fhr Geh der Trp Gattungen bzw. der Dienstzweige (z. B. Gst Of, Adj, Nof, Qm und Az)</p>				
			– Sub Of bis Oberst	GST
<p>FLG / SLG**: Je nach Herkunft bzw. zukünftiger Funktion kann der für die Behandlung personeller Angelegenheiten zuständige Vorgesetzte einen SLG bzw. FLG oder einen spez. Ausbildungsdienst von gleicher Dauer anordnen. Beförderungen auf Funktionen gemäss OTF (bis max. zum Grad Oberst): – innerhalb des A Stab (ohne HQ Rgt und ohne Fhr Geh der Trp Gattungen bzw. der Dienstzweige) sind zwei Beförderungen, – innerhalb der Pers Res ist eine Beförderung jeweils nach 5 Gradjahren (zum Oberst nach 2 Gradjahren) im tieferen Grad möglich.</p>				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
<p>Fhr Geh der Trp Gattungen bzw. der Dienstzweige haben die Ausbildungsdienste als Fhr Geh Gs Vb (Ziffern 6.3 bis 6.6) zu bestehen. Je nach Herkunft bzw. zukünftiger Funktion kann der für die Behandlung personeller Angelegenheiten zuständige Vorgesetzte die Ausbildungsdienste als Fhr Geh Trp Kö (Ziffer 6.1. und 6.2) anordnen.</p>				
<p>6.8 Präsidenten und Führungshelfen der Militärjustiz (Hptm bis Oberst)</p>				
<p>FLG/SLG**:</p>				
<p>Je nach Herkunft bzw. zukünftiger Funktion kann der Oberauditor einen SLG bzw. FLG oder einen spez. Beförderungsdienst von gleicher Dauer anordnen.</p>				
<p>Beförderungen von Führungshelfen (ohne Präsidenten) auf Funktionen der MJ gemäss OTF (bis max. Oberst): jeweils nach 5 Gradjahren (zum Oberst nach 2 Gradjahren) im tieferen Grad.</p>				

II. FDT (ohne Erk/KVK/WK/TTK/AUD und Beso DL)	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
1. Fachdienschkurse (FDK)			
1.1 BAKT			
FDK für Geb Spez	5	Absolventen der Geb Spez RS	BAKT
FDK für Mw Schiessen	5	(Sch) Mw Sub Of der Inf, MLT und Fest Trp alle 6 Jahre; angehende Kdt Sch Füs Kp, Flhf und Schw Mw Kp, sofern als Sub Of keine Mw Ausb erhalten	BAKT
1.2 BAUT			
FDK Uem Trp	12	Sdt, Uof, Of	BAUT
FDK für Centi Bkr Besatzung	5	nach Bedarf	BAUT
1.3 BALOG			
FDK Vet Of, Platz	max. 5	alle 2 Jahre	BALOG
FDK Hfs	19		BALOG
FDK Hdflhr	5		BALOG
FDK 1 Betrst D	2	Vsg Zfhr Trp (MLT, Art)	BALOG
FDK 3 für Vsg Zfhr	1	Vsg Zfhr Trp FAK 1 und FAK 2	BALOG
FDK 4 für Vsg Zfhr	1	Vsg Zfhr Trp Geb AK 3, FAK 4 und LW	BALOG
FDK 1 Rep Of	3	Sub Of, Hptm	BALOG
FDK 2 Mat Trp	2	angehende Rep Of Rgt Stab, C Mat D Stab Vsg Rgt	BALOG

II. FDT (ohne Erk/KVK/WK/TTK/AUD und Beso DL)	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
FDK Trp Hdwk	Trp Hdwk Uof und Sdt	nach Bedarf	BALOG
FDK mil Kata Hi	neu in Kata Hi Rgt eingeteilte AdA	an Stelle 1. WK mit Kata Hi Rgt	BALOG
1.4 LW			
FDK Fhr Geh Gs Vb LW	Fhr Geh Gs Vb LW	alle 2 Jahre, nach Bedarf	LW
FDK Fhr Geh Trp Kö	Fhr Geh Trp Kö	alle 2 Jahre, nach Bedarf	LW
FDK LWORG	Of der LWORG	alle 2 Jahre	LW
FDK Jlt Of	Of FI Ei Gr	nach Bedarf	LW
FDK Chef Flab	Chef Flab bzw. Chef LW Gs Vb	alle 2 Jahre	LW
FDK Nof FI Br	FI Nof FI Br		LW
FDK Bauchef LW	neu ernannte Bauchefs	alle 3 Jahre	LW
FDK Sportof LW	neu ernannte Sportof		LW
FDK LWND	Nof der LW	nach Bedarf	LW
FDK Lufttrtg	Az, Rttgsan, Rttgflughelfer, Ei Lei		LW
FDK Dro Pil und NLO	angehende Dro Pil und NLO	nach Bedarf	LW
FDK WSO	Werksicherheitsoffiziere	nach Bedarf	LW
FDK UP Ei Leiter	UP Ei Leiter		LW
FDK Flab Br	Fhr Geh		LW
FDK Dro Elo/Dro Mech	Dro Elo und Dro Elo Mech Uof und Sdt	alle 2 Jahre, als Teil WK	BAALW
FDK Of L Flab Lwf Abt	Of L Flab Lwf Abt	alle 2 Jahre, als Teil TTK	BAALW

II. FDT (ohne Erk/KVK/WK/TTK/AUD und Beso DL)	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
1.5 Dienstzweige bzw. diverse Verwaltungsstellen			
FDK Ger Schreiber	neu eingeteilte Gerichtsschreiber		OA
FDK für UR	neu eingeteilte Untersuchungsrichter		OA
FDK für Auditoren	neu eingeteilte Auditoren		OA
FDK TID	Chef TID sowie Medten und Info Of		GST TID
FDK Komka I	Kdt und Kdt Stv Stufe Bat/Abt	Adj Stufe Bat/Abt absolvieren den Kurs während dem TLG A Adj	GST TID
FDK Komka II	Kdt, Kdt Stv und Adj Stufe Rgt		GST TID
FDK für AS	neuernannte Wpl Seels		UG Pers A
FDK Mil Sich	AdA der Mil Sich mit beso Fkt und/oder beso Ausb Bedürfnissen		UG Op
FDK Kdt MP Det	angeh Kdt MP Det		UG Op
FDK Mil Sich Of Gs Vb	angehende Mil Sich Of Gs Vb		UG Op
FDK ACSD	alle AC Schutzof	nach Bedarf	UG Op
FDK mil Az I und II	mil Az		UG San
FDK mil Psych	mil Psych	alle 2 Jahre	UG San
FDK PPD	einget PPD Of	nach Bedarf	HEER
FDK für Tamb Uof	Tamb Uof, Wm Anw nach 2 WK		HEER
FDK für Sport Of Gs Vb	angehende Sport Of Gs Vb	vor der Einteilung als Sport Of; wird nach Bedarf durchgeführt	UG Ausb Fhr

II. FDT (ohne Erk/KVK/WK/TTK/AUD und Beso DL)	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
2. Trainingskurs (TK)/Umschulungskurs (UK)			
2.1 TK			
TK für AC Lab Spez	AC Lab Spez		UG Op
TK Kata Hi Ausland	Spez Pool Ausland Kata Hi Rgt	alle 2 Jahre	UG Op
TK für Pz Besatzung			BAKT
TK Atemschutz	Als Gt Träger		BALOG
TK Strahlenschutz			BALOG
TK Chemieberater			BALOG
TK Spr Tech	Spr Of Rttg Ttp		BALOG
TK Dro Pil und NLO	Sub Of, Dro Pil und NLO		LW
TK Fsch Aufkl	Fsch Aufkl		LW
2.2 UK			
UK Ttp Hdwk	nach Bedarf	bei Umrüstung	BALOG
3. Einführungskurse (EinfK)			
3.1 BAKT			
EinfK für mil Bergfhr	AdA aller Grade mit ziv Bergfhr Patent, die keine Geb Spez RS absolviert haben		BAKT
EinfK Law Absch D	AdA der A Law Abt I		BAKT

II. FDT (ohne Erk/KVK/WK/TTK/AUD und Beso DL)	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
3.2 BAUT				
EinfK Art+ 12 cm Mw SKdt	19	alle Of der Inf/MLT/Art/Fest, welche SKdt werden		BAUT
EinfK für SKdt Drohne	5	SKdt Art/Fest Trp, welche SKdt Drohne werden		BAUT
EinfK für C.Wet Stel Gs Vb	12			BAUT
EinfK Ustü Waf	3	neuernannte Br / Div Kdt		BAUT
EinfK für Art Nof	12	angeh Art Nof (Sub Of)		BAUT
EinfK für Kdt Pz-, Fest Kp und Fest Br Uem Kp	max. 5	neue Fkt Inhaber	Ausb als Chef Eist Telematik	BAUT
EinfK Tc D Uof / Of	12	neu im Tc D eingeteilte Of und Uof		BAUT
EinfK Fach Of Uem Trp	max. 5	neue Fkt Inhaber		BAUT
EinfK für EDV Spez	max. 12	angehende EDV Spez		BAUT
EinfK für Krypt Spez	max. 12	angehende Krypt Spez		BAUT
EinfK für Fhr Org	max. 5	neue Fkt Inhaber		BAUT
3.3 BALOG				
EinfK San D	19	zu den San Trp umgeteilte Sdt/Uof	ohne Az, Zaz und Apot	BALOG
EinfK für Of Anw Trsp Trp 1/2	19	Of Anw Trsp Trp (Vrk u Trsp) sowie Anw Vrk u Trsp Of	AdA ohne ml Fahrberechtigung Kat III	BALOG
EinfK I für Mun Of	4	Of für Fkt Kdt oder DC im Bereich Mun	nur Vsg Fo	BALOG
EinfK II für Mun Of	4	angeh Mun Of und C Vsg im Abt/Bat Stab	ohne Vsg Bat	BALOG

II. FDT (ohne Erk/KVK/WK/TTK/AUD und Beso DL)	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
EinfK III für Mun Of	angeh Mun Of und C Vsg in Rgt Stäben	ohne V-sg Rgt	BALOG
EinfK IV für Stabseinhkdt	angeh Kdt Stabskp Vsg Rgt und Mun Kp (Umschulung)	für Kdt Stabs- bzw. Mun Kp in Zweitverwendung	BALOG
EinfK V für Vsg Zfhr	neu als Vsg Zfhr eingeteilte Of	nur für Of, die keine Vsg Ausb in OS absolviert haben	BALOG
EinfK FUG	AdA aller Trp Gat mit FUG		BALOG
EinfK 1 BetrSt Spez	neu in BetrSt D eingeteilte AdA		BALOG
EinfK 2 BetrSt Spez	neu in BetrSt D eingeteilte AdA		BALOG
EinfK Gasta	AdA aller Trp Gat mit Gasta		BALOG
EinfK für HdFhr	angehend Schutz- und Kata HdFhr		BALOG
EinfK Sort Trümmer Ei			BALOG
EinfK Rttg Trp	Of Anw anderer Trp Gat		BALOG
EinfK Of Ord	AdA aller Trp Gat		BALOG
EinfK Trp Hdwk	AdA aller Trp Gat		BALOG
3.4 LW / BAALW			
EinfK neue Gst Of LW	neu ernannte Gst Of		BAALW
3.5 Dienstzweige bzw. diverse Verwaltungsstellen			
EinfK MP	angehende MP AdA der MP Det		UG Op
EinfK SDMP	angehende Of/Fachof der SDMP Det		UG Op
EinfK für AC Lab Spez	Sdtr/Uof, die zum AC Lab Spez ausgebildet werden, sowie angehende AC Lab Zfhr	vor der Einteilung als AC Lab Spez, angehende Zfhr nach absolviertem TLG A ACSD	UG Op

II. FDT (ohne Erk/KVK/WK/TTK/AUD und Beso DL)	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
EinfK für Mob Of	neu in Mob Fo eingeteilte Of	vor der Versetzung zur Mob; ausnahmsweise spätestens im 1. Einteilungsjahr	UG Op
EinfK Mob für Trp Kader	neue Trp Kdt, Chef Mob Det, AC Schutzof von Trp Kö und Einh Fw		UG Op
EinfK Ter D/Of Ter Stäbe	Of Ter Stäbe und Kdt Ter Stabskp	vor der Versetzung zum Ter D	UG Log
EinfK A Stab	neu im Führungsstab der Armee eingeteilte Of		USC DOS
EinfK I PPD	angeh PPD Of		HEER
EinfK II PPD	angeh PPD Of		HEER
EinfK für Eish Of	neu ernannte Eish Of	nur AdA, die eine OS für Eish Of absolviert haben	MED
EinfK für Eish Of	neu im MED eingeteilte Of		MED
4. Weitere FDT			
Prakt D für Fpr			UG Pers A
Mil SportK Gs Vb	angeh Sportleiter Einh		Gs Vb
Mil SportK qual Sportler	angeh Sportleiter Einh		HEER
Kampf GrundK	Sub Of Inf, MLT, Art, LW, G Trp, Fest Trp, FWK, Uem-, Vsg-, Rttg-, Mat- und Trsp Trp nach Bedarf		BAKT
Pf Insp auf Mob PJ	Vet Of		BALOG
GK Spr Tech für Rttg Trp	Sub Of Rttg Trp		BALOG

II. FDT (ohne Erk/KVK/WK/TTK/ AUD und Beso DL)	Tag	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
GK Rtig Tech	12	Sub Of Rtig Trp		BALOG
GK Rtig Tech Atemschutz	5	Sub Of Rtig Trp		BALOG
GK Rtig Tech Schadenplatz	5	Sub Of Rtig Trp		BALOG

Anhang 6
(Art. 28 Abs. 3)

Zuständigkeit und Verfahren für das Aufgebot

1. Abschnitt: Eingabe der Daten ins PISA

Die Daten für das Aufgebot mit PISA werden wie folgt ins PISA eingegeben:

- a. Daten aus dem jährlichen Schultableau und aus dem jährlichen Kurstableau des VBS; von der Untergruppe Ausbildungsführung im Heer;
- b. Angaben im Einzelnen für den Marschbefehl:
 1. bei Ausbildungsdiensten, ohne Ausbildungsdienst der Formationen:
von der Verwaltungseinheit, die für die Schule oder den Kurs zuständig ist,
 2. bei Ausbildungsdienst der Formationen (ohne TTK):
vom Korpskontrollführer;
- c. Personendaten des Dienstvormerks und Daten des Dienstvormerk-Auftrages; von den Verwaltungseinheiten nach Abschnitt 2 Spalte Nr. 2.

2. Abschnitt: Zuständigkeit und Verfahren

Spalte Nr.	2	3	4	5
Art des Dienstes	Zuständig zur Eingabe der Personendaten ins PISA	Art des Vollzuges	Versand der MB	Bemerkungen
1. Rekrutenschule als Rekrut	eidg Rekruten Kt = Dv nach Richtlinien UG Pers A ¹ (inkl weibl Rekr)	PISA mit MB für Rekruten	Kt	1 Für Motf Rekr aller Trp Gat und Str Pol Rekr nach Richtlinien BALOG
2. Vollendung Rekrutenschule bei zweiteiligen Schulen wie zum Beispiel für Funktionen der Transporttruppen	kt Rekruten Kt = Dv nach Richtlinien UG Pers A eidg MDP: UG Pers A ² = Dv kt MDP: kt KKF = Dv nach DvA UG Pers A	PISA mit MB	UG Pers A kt KKF	2 Für Motf Rekr aller Trp Gat nach DvA BALOG
3. Unteroffizierschule	eidg MDP: Vw St ³ = Dv kt MDP: kt KKF = Dv bei Anwärtern der Infanterie und Rttg Trp: nach Richtlinien UG Pers A ⁴ , bei Vrk u Trsp Uof Anw: nach DvA BALOG	PISA mit MB	Vw St	3 Für Vrk u Trsp Uof Anw aller Trp Gat nach DvA BALOG 4 Bei UOS für Kü Chefs und Uem UOS für Büro Kpl: nach DvA UG Pers A
4. TLG für Stabsadj und Spezialisten sowie Prakt D für Tech Unteroffiziersanwärter	eidg MDP: Vw St = Dv kt MDP: kt KKF = Dv nach DvA Vw St, die für die Ausbildung zuständig ist	PISA mit MB	Vw St kt KKF	
5. Fourier-, Feldweibel- und Offizierschule	eidg MDP: Vw St = Dv kt MDP: kt KKF = Dv; bei Anwärtern der Infanterie und Rttg	PISA mit MB	Vw St kt KKF	

Spalte Nr.	2	3	4	5
Art des Dienstes	Zuständig zur Eingabe der Personendaten ins PISA	Art des Vollzuges	Versand der MB	Bemerkungen
6. Praktischer Dienst	TTrp: nach DvA UG Pers A eidg MDP: Vw St ⁵ = Dv kt MDP: kt KKF = Dv nach DvA Vw St oder des Kommandos, das für die Schule zuständig ist ⁶ , für Vrk u Trsp Uof nach DvA BALOG	PISA mit MB	Vw St kt KKF	5 Für Vrk u Trsp Uof aller Trp Gat nach DvA BALOG 6 Bei Kpl Kü Chefs, Kpl Büro Uof, höh Uof und Of der Inf und Rttg Trp nach DvA UG Pers A
7. Ausbildungsdienst für Offiziere nach ADV sowie der Truppenkörper mit Vorbehalt der MFV und VRKD	eidg MDP: Vw St = Dv kt MDP: kt KKF = Dv ⁷ nach DvA Vw St, die für die Ausbildung zuständig ist: bei FLG I der Div durch Kdo Gs Vb = Dv	PISA mit MB	Vw St kt KKF	7 bei Offizieren der Infanterie und Rttg Trp nach DvA UG Pers A, für Schulen des BAKT und BALOG
8. Ausbildungsdienst für Offiziere in Übungen und Kursen der Grossen Verbände nach ADV	eidg MDP: Kdo GS Vb = Dv kt MDP: Kdo GS Vb = Dv	PISA mit MB	Kommandos der Grossen Verbände	
9. Besondere Dienstleistungen nach ADV	eidg MDP: Vw St = Dv kt MDP: kt KKF = Dv evtl. bei gewissen Diensten: Kdo Gs Vb = Dv	PISA oder eidg KKF, bzw. kt KKF oder Kommando der Grossen Verbände mit MB, von ihnen erstellt	Vw St, kt KKF, Kommandos der Grossen Verbände	
10. Ausbildungsdienst der Formationen	aus PISA sowie eidg und kt KKF nach Angaben der Truppenkommandanten	PISA oder in Einzelfällen eidg bzw. Kt KKF mit MB, von ihnen erstellt	Truppenkommandanten und in Einzelfällen eidg. bzw. Kt KKF	Die MB werden den Truppenkommandanten von der Hauptabteilung Informatik des VBS über den Korpskontrollführer zugestellt
11. TTK	Kdo Gs Vb = Dv	PISA mit MB	Kdo Gs Vb	

Spalte Nr.	1	2	3	4	5
Art des Dienstes		Zuständig zur Eingabe der Personendaten ins PISA	Art des Vollzuges	Versand der MB	Bemerkungen
12. Unterhalts- und Betriebspersonal in Schulen und Kursen, ohne Angehörige der Personalreserve nach Ziffer 16		eidg MDP; Vw St = Dv kt MDP: kt KKF = Dv	Vw St, eidg und KKF mit MB, von ihnen erstellt	Vw St, eidg und kt KKF, die die MB ausstellen	
13. Umschulungskurse und Fachdienste der BA		eidg MDP: Vw St = Dv kt MDP: kt KKF = Dv nach DvA Vw St, die für die Umschulungs- oder Fachdienstkurse zuständig ist	PISA, Vw St oder eidg KKF bzw. kt KKF mit MB, von ihnen erstellt	Vw St oder eidg bzw. Kt KKF	
14. Erkundung		eidg MDP: Vw St = Dv kt MDP: kt KKF = Dv nach Angaben der Truppenkommandanten	PISA, eidg bzw. Kt KKF sowie Truppenkommandanten mit MB, von ihnen erstellt	Vw St, eidg und kt KKF sowie Truppenkommandanten, die die MB ausstellen	
15. Ausbildungsdienste, die nicht unter die Ziffern 1–13 fallen		Vw St, eidg und kt KKF sowie Truppenkommandanten mit MB, von ihnen erstellt	PISA mit MB	KKF	
16. Dienstleistungen von Angehörigen der Personalreserve, ohne Ziffern 3–15		eidg MDP: KKF = Dv	PISA mit MB	KKF	

Anhang 7

(Art. 46 Abs. 1 und 48 Abs. 1)

Verfahren und Zuständigkeiten für die Dienstverschiebung und die Dienstvorausleistung

Spalte Nr.	2	3	4	5	6	7
Art des Dienstes	Geschäftssteller	Empfänger des Gesuches	Mitwirkende Stelle	Entscheidung	Empfänger Kopie oder Protokollmeldung PISA über Entscheid «Verschiebung»	Bemerkungen
1. Rekrutenschule als Rekrut	Rekrut	Kanton	eidg Rekruten: UG Pers A Kanton 2) erlässt Richtlinien 1) Kt Rekruten: UG Pers A erlässt Richtlinien 1)	Kanton 2)	UG Pers A UG Pers A	1) Für Vrk u Trsp Rekr aller Trp Gat nach Richtlinien BALOG 2) Für weibliche Rekruten im Einvernehmen mit Dst FDA
2. Vollendung Rekrutenschule bei zweiteiligen Schulen	Militärdienstpflichtige	eidg MDP: UG Pers A Kt MDP: Kt		UG Pers A ³⁾	Kanton	3) Für Vrk u Trsp Rekr aller Trp Gat nach Richtlinien BALOG
3. Unteroffizierschule	Unteroffiziersanwärter	eidg MDP: Vw St Kt MDP: Kt	Für Vrk u Trsp Uof Anw aller Trp Gat nach Richtlinien BALOG Vw St, die für die Schule zuständig ist, erlässt Richtlinien: Für Vrk u Trsp Uof Anw aller Trp Gat nach Richtlinien BALOG	Vw St Kt, ohne Küchenchef- und Büro-Uof-Anwärter der Infanterie und der Rttg Trp ⁴⁾	Kanton/BA bzw. Schulkdo Vw St, die für die Schule zuständig ist BA bzw. Schulkdo	Bei Kü Chefs Anw und Vrk u Trsp Uof Anw aller Trp Gat Kopie an BALOG 4) Bei Kü Chefs und Büro Uof Anw der Inf und Rttg Trp: Entscheid UG Pers A, bei Wiederwägungsgesuchen, Einvernehmen mit Kt, Kopie Entscheid an Kt und BALOG

Spalte Nr.						
1	2	3	4	5	6	7
Art des Dienstes	Gesuchsteller	Empfänger des Gesuches	Mitwirkende Stelle	Entscheid	Empfänger Kopie oder Protokollmeldung PISA über Entscheid «Verschiebung»	Bemerkungen
4. TLG für Stabsadj und für Spezialisten sowie Prakt D für Tech Unteroffiziere	Militärdienstpflichtige	eidg MDP: Vw St kt MDP: Kt	Vw St, die für die Ausbildung zuständig ist	Vw St 5) Kt 5)	Kanton BA bzw. Schulkdo	5) Für Stabsadj; im Einvernehmen mit Kdt Gs Vb oder der ihm gleichgestellte Vorgesetzte
5. Praktischer Dienst als Korporal	Korporal	eidg MDP: Vw St kt MDP: Kt	Bei Vrk u Trsp Kpl aller Trp Gat nach Richtlinien BALOG Vw St, die für den Prakt Dienst zuständig ist; bei Vrk u Trsp Kpl aller Trp Gat nach Richtlinien BALOG	Vw St	Kanton/BA bzw. Schulkdo	Bei Vrk u Trsp Kpl Kopie an BALOG 6) Bei Kü Chefs und Büro Uof der Inf und Rttg Trp; Entscheid UG Pers A, bei Wiedererwägungsgesuchen, im Einvernehmen mit Kt, Kopie Entscheid an Kt und BALOG. Bei Vrk u Trsp Kpl Kopie an BALOG
6. Fourierschule	Fourieranwärter	eidg MDP: Vw St kt MDP: Kt	Vw St	Vw St Kt, ohne Anwärter der Infanterie und der Rttg Trp 7)	Kanton Vw St	7) Bei Anw der Inf und Rttg Trp; Entscheid UG Pers A, bei Wiedererwägungsgesuchen, im Einvernehmen mit Kt; Kopie Entscheid an Kt und BALOG

Spalte Nr.	1	2	3	4	5	6	7
Art des Dienstes	Gesuchsteller	Empfänger des Gesuches	Mitwirkende Stelle	Entscheid	Empfänger Kopie oder Protokollmeldung PISA über Entscheid «Verschiebung»	Bemerkungen	
7. Praktischer Dienst als Fourrier	Fourrier	eidg MDP: Vw St kt MDP: Kt	Vw St Kt, ohne Fourriere der Infanterie und der Rttg Trp 8)	Kanton / BA bzw. Schulkdo BA bzw. Schulkdo	8) Bei Four der Inf und der Rttg Trp: Entscheid UG Pers A, bei Wiedererwägungsgesuchen, im Einvernehmen mit Kt Kopie Entscheid an Kt und BA bzw. Schulkdo		
8. Feldweibelschule	Einheitsfeldweibelanwärter	eidg MDP: Vw St kt MDP: Kt	Vw St Kt, ohne Anwärter der Infanterie und der Rttg Trp 9)	Kanton	9) Bei Anw der Inf und der Rttg Trp: Entscheid UG Pers A, bei Wiedererwägungsgesuchen, im Einvernehmen mit Kt; Kopie Entscheid an Kt		
9. Praktischer Dienst als Feldweibel	Einheitsfeldweibel	eidg MDP: Vw St kt MDP: Kt	Vw St Kt, ohne Feldweibel der Infanterie und der Rttg Trp 10)	Kanton / BA bzw. Schulkdo BA bzw. Schulkdo	10) Bei Fw der Inf und der Rttg Trp: Entscheid UG Pers A, bei Wiedererwägungsgesuchen, im Einvernehmen mit Kt; Kopie Entscheid an Kt und BA bzw. Schulkdo		
10. Offizierschule	Offiziersanwärter	eidg MDP: Vw St kt MDP: Kt	Vw St, nach Zugehörigkeit des Anwärters als Leutnant 11) Kt, bei Versetzung des Anw, in Form von Anhören	Vw St Kanton, ohne kt MDP BA bzw. Schulkdo BA bzw. Schulkdo	11) Bei Offiziersanwärtern der Inf und Rttg Trp: Entscheid UG Pers A, bei Wiedererwägungsgesuchen, im Einvernehmen mit Kt		
11. Praktischer Dienst als Leutnant	Offizier	eidg Of: Vw St kt Of: Kt	Vw St Kt, ohne Of Infanterie und Rttg Trp 12)	Kanton/BA/ Schulkdo BA bzw. Schulkdo	12) Bei Of der Inf und der Rttg Trp: Entscheid UG Pers A, bei Wiedererwägungsgesuchen, im Einvernehmen mit Kt; Kopie Entscheid an Kt und BA/Schulkdo		

Spalte Nr.						
1	2	3	4	5	6	7
Art des Dienstes	Gesuchsteller	Empfänger des Gesuches	Mitwirkende Stelle	Entscheid	Empfänger Kopie oder Protokollmeldung PISA über Entscheid «Verschiebung»	Bemerkungen
12. Praktischer Dienst als Oberleutnant für die Beförderung zum Hauptmann als Kdt	Offizier	eidg Of: Vw St kt Of: Kt		Vw St Kt, ohne Of Infanterie und der Rttg (Tip 13)	Kanton/BA/ Schulkdo BA bzw. Schulkdo	13) Bei Of der Inf und der Rttg Ttp: Entscheid UG Pers A, bei Wiedererwägungsgesuchen, im Einvernehmen mit dem Kt; Kopie Entscheid an Kt und BA bzw. Schulkdo
13. Ausbildungsdienst für Offiziere nach ADV, MFV und VRKD oder der Gesamtdienstleistung mit Vorbehalt der Ziffern 12, 13, 15, 16 und 17 sowie Prakt D oder TLG nach ADV und der Truppenkörper	Militärdienstpflichtige	eidg MDP: Vw St kt MDP: Kt	Verwaltungseinheiten oder Kommandos, die die Dienste durchführen, werden bei Notwendigkeit angehört	Vw St Kt ¹⁴⁾	Kanton, ohne kt MDP Verwaltungseinheit, bzw. Kdo, die bzw. das die Dienste durchführt	14) Bei Angehörigen der Inf und Rttg Ttp: Einverständnis UG Pers A
14. Ausbildungsdienst für Offiziere in Übungen und Kursen nach ADV der Grossen Verbände	Militärdienstpflichtige	Kdo des Grossen Verbandes	eidg MDP: Vw St kt MDP: Kt	Kdo Grosser Verband, dem der Angehörige der Armee angehört	eidg MDP: Vw St und eidg Korpskontrollführer Kanton	
15. Besondere Dienstleistungen nach ADV	Militärdienstpflichtige	Verwaltungseinheit oder Kdo, die bzw. das den Marschbefehl	Verwaltungseinheit oder Kdo, die bzw. das den Marschbefehl	Verwaltungseinheit oder Kdo, die bzw. das den Marschbefehl	eidg MDP: Vw St und eidg Korpskontrollführer kt MDP: Kt	

Spalte Nr.	2	3	4	5	6	7
Art des Dienstes	Gesuchsteller	Empfänger des Gesuches	Mitwirkende Stelle	Entscheid	Empfänger Kopie oder Protokollmeldung PISA über Entscheid «Verschiebung»	Bemerkungen
18. Ausbildungs- dienst der For- mationen, die nicht in Forma- tionen geleistet werden, wie Um- schulungskurse und Fachdienst- kurse, oder als Dienstpersonal in Schulen und Kursen	Soldaten, Gefreite, Unteroffiziere Offiziere kt Of: Kt	eidg MDP: Vw St kt MDP: Kt eidg Of: Vw St	Verwaltungseinheit oder Kdo, bei der bzw. dem der Dienst zu leisten wäre, wird angehört	Vw St Kt Vw St Kt	Kommandant Ein- teilungsformation Kanton bei eidg MDP Verwaltungseinheit bzw. Kdo, bei der bzw. dem der Dienst hätte geleistet werden sollen Vorgesetzte Kom- mandostellen auf dem Dienstweg Kanton bei eidg Of Verwaltungseinheit bzw. Kdo, bei der bzw. dem der Dienst hätte geleistet werden sollen	
19. Dienstleistung im Rahmen der Pers Res	MDP	KKF		KKF	Vw St BA	

Anhang 8
(Art. 79 Abs. 2 und 3 sowie 82 Abs. 4)

Zuständigkeit für Vorschlagserteilung, Genehmigung der Vorschläge und Beförderungen

1. Abschnitt: Gfr bis Stabsadj (Miliz)

	Art des Dienstes	Gfr, Kpl und Wm	Four und Fw	Adj Uof (Miliz) und Stabsadj (Miliz)
Vorschlagserteilung	GAD	Einheitsinstruktor oder Kdt/Vorgesetzter, unter dem der Vorzuschlagende Dienst leistet	Schulkdt oder Kdt/Vorgesetzter, unter dem der Vorzuschlagende Dienst leistet	
	FDT	Kdt der Einteilungsformation	Kdt Bat/Abt oder gleichgestellter Vorgesetzter	
	FDT ausserhalb Einteilungsformation	Kdt oder Vorgesetzter des laufenden Dienstes; der Kdt der Einteilungsformation entscheidet über die weitere Behandlung		
Genehmigung des Vorschlags und Antrag auf Beförderung	GAD	Schulkdt	zuständiger Inspektor / Direktor	
	FDT	Kpl: zuständiger Inspektor/Direktor Gfr und Wm: Kdt oder Vorgesetzter der Einteilungsformation	zuständiger Inspektor / Direktor	Rgt Kdt oder gleichgestellter Vorgesetzter
Beförderung	GAD und FDT	Kdt oder Vorgesetzter, unter dessen Kdo der Anwärter den Ausbildungsdienst leistet für Hufschmiede: Chef Veterinärdienst der Armee		Kdt der Formation, in welcher der Anw nach der Bef eingeteilt wird

2. Abschnitt: Offiziere

	Lt	Oblt	Führungsgeliffen und Kommandanten (Hptm bis Oberst); inkl. Of der Personalreserve Gs Vb	Offiziere der Personal Reserve (Hptm bis Oberst)	höhere Stabsoffiziere
Vorschlagserteilung	RS Kdt oder Kdt/ Vorgesetzter, unter dem der Vorzuschlagende Dienst leistet		Vorgesetzter Kdt	Vorgesetzter	GL VBS
Genehmigung des Vorschlags und Antrag auf Beförderung	Genehmigung durch: Inspektor/Direktor Antrag auf Bef: Kdt OS	Schulkdt oder Vorgesetzter des Prakt D	Kdt Gs Vb oder Zuständiger gemäss Anhang 1 VOA VBS	USC oder Direktor/Inspektor	GL VBS
Zustimmung bei Stabsoffizieren			Kdt AK/LW bzw. GSC/Chef HEER für Rgt Kdt: GL VBS	GSC ¹⁾ / Chef HEER/ Kdt LW	
Beförderung	eidg. AdA: Inspektor/Direktor kant. AdA: kant. Militärbehörde	eidg. AdA: Inspektor/Direktor kant. AdA: kant. Militärbehörde Of ohne Prakt D: UG Pers A	eidg. Offiziere: Chef VBS kant. Offiziere: kant. Militärbehörde Rgt Kdt: Bundesrat	Chef VBS	Bundesrat

1) Für Pers Res Gefässe, die weder im Zuständigkeitsbereich des Chefs HEER noch des Kdt LW liegen (z.B. ZGV, OA), erfolgt die Zustimmung durch den GSC.

Anhang 9
(Art. 81)

Zustimmung für die Einberufung zu Ausbildungsdiensten für einen höheren Grad

für die Einberufung zu...	UOS, Four S, Fw S und Lehrgänge für höhere Uof	OS	FLG II)	FLG II und III	FLG IV	SLG I ¹⁾	SLG II	GLG IV
Entscheidung	kant AdA: kant Mil Beh eidg AdA: Vw St	Inspektor bzw. Direktor, der auf Grund der Truppengattung bzw. des Dienstzweiges des Anwärters als Leutnant zuständig ist	Kdt Gs Vb oder der für die Behandlung personeller An- gelegenheiten zuständige Vor- gesetzte	Kdt Gs Vb oder der für die Behandlung personeller An- gelegenheiten zuständige Vor- gesetzte im Ein- nehmen mit dem Kdo SKS	GL VBS im Einnehmen mit dem Kdo SKS	Kdt Gs Vb oder der für die Behandlung personeller An- gelegenheiten zuständige Vor- gesetzte im Ein- nehmen mit dem Kdo SKS	Kdt Gs Vb oder der für die Behandlung personeller An- gelegenheiten zuständige Vor- gesetzte im Ein- nehmen mit dem Kdo SKS	GSC auf Antrag des zuständigen Kdt AK bzw. des Kdt LW

Vorbehalten bleiben die Zustimmungen der UG Pers A in Zusammenhang mit hängigen Strafverfahren bzw. Verurteilungen (Art. 93 und 94).

1) Die Einberufung zu den Stabs- und Führungslehrgängen I kann erst nach bestandener Praktischen Dienst als Leutnant erfolgen.

Zuständigkeiten für die Neueinteilung und Versetzung

1. Abschnitt: Neueinteilung

für die Neueinteilung von:		Sub Of	Führungsgehilfen und Kommandanten (Hptm bis Oberst); ohne Rgt Kdt	Rgt Kdt und höh Stabssof
Antragsteller		Kdt Gs Vb; bei A Trp: der für die Behandlung Angelegenheiten zuständige Vorgesetzte		GL VBS auf Vorschlag des Kdt Gs Vb; bei A Trp: der für die Behandlung personeller Angelegenheiten zuständige Vorgesetzte
zu den Anträgen werden angehört, bei:	kant. Of und Gst Of kant. Stäbe zur Neueinteilung in eidg. Formation eidg. Of zur Neueinteilung in kant. Formation	die bisherig zuständige kant. Militärbehörde		
Genehmigung der Anträge	kant. Of und Gst Of kant. Stäbe zur Neueinteilung in kant. Formation	die zukünftig zuständige kant. Militärbehörde		
	kant. Of zur Neueinteilung in eidg. Formation bzw. Pers Res	die bisherig bzw. zukünftig zuständige kant. Militärbehörde		BR
	eidg. Of Gst Of auf Gst Of Fkt sowie Of innerhalb und zwischen Stäbe BR, AStab (ohne Chef Ast) und Pers Res	UG Pers A	VBS	
	UG Pers A	VBS		
	UG Pers A			

27 Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 27. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2001 190).

2. Abschnitt: Versetzung

für die Versetzung von:	Sub Of sowie Führungsgehilfen und Kommandanten (Hptm bis Oberst) ohne Rgt Kdt	Rgt Kdt
Zuständig für Versetzung zu anderen Trp Gat bzw. Dst Zweigen	die beteiligten eidg. Stellen im gegenseitigen Einvernehmen	BR
Verfügung der Versetzung durch	das VBS; bei Sub Of: übernehmende Stelle	BR

